



**HOCHSCHULE FÜR  
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN  
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**

**Ein Leben ohne Staatsangehörigkeit – die privatrechtliche Stellung von  
Staatenlosen in Deutschland**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer

Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Laura Bellmann

Studienjahr 2023 / 2024

Erstbetreuer: Herr Prof. Dr. Christian Majer

Zweitbetreuer: Herr Dr. Andreas Köhler

## Vorwort

---

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die vorliegende Bachelorarbeit wurde im Rahmen des Studiengangs „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg verfasst und beschäftigt sich mit der Rechtsstellung von Staatenlosen in Deutschland, insbesondere im Bereich des (internationalen) Privatrechts sowie Empfehlungen zur Verbesserung dieser.

Mein besonderer Dank richtet sich an dieser Stelle an Herrn Prof. Dr. Christian Majer (Professur für Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg) sowie an Herrn Dr. Andreas Köhler (Richter am Landgericht Stuttgart) für die angenehme Zusammenarbeit und Unterstützung.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle ebenfalls meiner Mama und meinem Freund danken, die mich im Laufe des Studiums und insbesondere während der Bearbeitungsphase der Bachelorarbeit zu jeder Zeit unterstützt haben.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude und interessante neue Erkenntnisse beim Lesen dieser Bachelorarbeit.

Laura Bellmann

Rudersberg, Oktober 2023

## **Genderhinweis**

---

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort.....	II
Genderhinweis.....	III
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
Anlagenverzeichnis.....	VIII
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Staatenlosigkeit: Eine Einführung in die Thematik.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Definition de-jure und de-facto Staatenlosigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Kritik an der Unterscheidung zwischen de-jure und de-facto         Staatenlosigkeit.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Definition „ungeklärte“ Staatsangehörigkeit.....</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Abgrenzung zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen.....</b>	<b>9</b>
<b>2.5 Gründe für die Entstehung von Staatenlosigkeit.....</b>	<b>11</b>
<b>2.6 Staatenlosigkeit in Deutschland.....</b>	<b>14</b>
2.6.1 Entstehung von Staatenlosigkeit.....	14
2.6.2 Feststellung der Staatenlosigkeit.....	17
<b>3. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>22</b>
<b>3.1 Internationale Rechtsquellen.....</b>	<b>22</b>
3.1.1 UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (StaatenlÜbk).....	22
3.1.2 UN-Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (StaatenlVermÜbk).....	23
3.1.3 Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 13. September 1973 (StaatenlVerrÜbk).....	24
3.1.4 Anwendbarkeit der Übereinkommen in Deutschland.....	25
<b>3.2 Nationale Rechtsquelle - Gesetz zur Verminderung der         Staatenlosigkeit.....</b>	<b>26</b>

<b>3.3 Weitere (Rechts-)quellen.....</b>	<b>26</b>
<b>4. Die privatrechtlichen Auswirkungen von positiv festgestellter</b>	
<b>Staatenlosigkeit in Deutschland.....</b>	<b>28</b>
<b>4.1 Anwendung von Art. 5 Abs. 2 EGBGB .....</b>	<b>28</b>
4.1.1 Anwendungsbereich .....	28
4.1.2 Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit .....	29
4.1.3 Anknüpfung.....	29
<b>4.2 Anwendung von Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk .....</b>	<b>32</b>
4.2.1 Anwendungsbereich .....	32
4.2.2 Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit .....	34
4.2.3 Anknüpfung.....	34
<b>4.3 Privatrechtliche Auswirkungen im Einzelnen .....</b>	<b>35</b>
4.3.1 Eheschließung.....	35
4.3.2 Ehescheidung.....	37
4.3.3 Adoption .....	38
<b>5. Die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen von positiv festgestellter</b>	
<b>Staatenlosigkeit in Deutschland.....</b>	<b>41</b>
<b>5.1 Aufenthalt.....</b>	<b>42</b>
5.1.1 Rechtmäßiger Aufenthalt.....	42
5.1.2 Gewöhnlicher/dauernder Aufenthalt .....	46
<b>5.2 Duldung .....</b>	<b>46</b>
<b>5.3 Reiseausweis .....</b>	<b>47</b>
<b>5.4 Einbürgerung.....</b>	<b>49</b>
<b>6. Auswertung der Umfrage .....</b>	<b>51</b>
<b>7. Fazit.....</b>	<b>52</b>
Literaturverzeichnis .....	IX
Eigenständigkeitserklärung .....	XVII

## Abkürzungsverzeichnis

---

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CIEC	Commission Internationale de l'État Civil (Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen)
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
DGNV	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUSTÄÜb	Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgend

GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
h.M.	Herrschende Meinung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt-und Berufsforschung
lit.	litera (Buchstabe)
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer
SEV	Sammlung Europäischer Verträge
SGB	Sozialgesetzbuch
StaatenIÜbk	UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen
StaatenIVermÜbk	UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
u.a.	und andere
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen)
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WD	Wissenschaftliche Dienste
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht

## **Anlagenverzeichnis**

---

Die Anlagen sind auf der Plattform bwSync&Share hochgeladen.

**Anlage 1:** Interview von Swantje Unterberg: „Selbst Polizisten stutzen über meinen Ausweis“, DER SPIEGEL

**Anlage 2:** Fachaufsicht Standesamt: Identitätsprüfung

**Anlage 3:** Süddeutsche Zeitung Nr. 204 vom 05.09.2023: „Du gehörst nicht dazu“

**Anlage 4:** Flüchtlinge in der standesamtlichen Praxis, Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e.V.

**Anlage 5:** Fragebogen der Umfrage

**Anlage 6:** Übersicht der teilnehmenden Standesämter und Standesamtsaufsichten sowie deren Antworten



# 1. Einleitung

---

„Jeder hat das Recht auf Staatsangehörigkeit.“ So lautet der völkerrechtlich weitgehend anerkannte Art. 15 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> (AEMR) von 1948.

Der Besitz einer Staatsangehörigkeit stellt gemäß Art. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit<sup>2</sup> von 1997 (EUStAÜb) „das rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat“ dar. Demzufolge bestimmt die Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit einer Person zu einem, zwei oder mehreren Staaten und begründet als rechtlicher Status ein Rechtsverhältnis zwischen Staat und Individuum, woraus (unmittelbare) völker- und staatsrechtliche Rechte und Pflichten resultieren.<sup>3</sup> Die Staatsangehörigen unterliegen der Personalhoheit des jeweiligen Staates.<sup>4</sup> Aus völkerrechtlicher Sicht umfassen diese Rechte der Staatsangehörigen insbesondere die Ausübung des diplomatischen und konsularischen Schutzes. Innerstaatlich unterscheidet sich hingegen die Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit innerhalb völkerrechtlicher Grundsätze.<sup>5</sup> Deutsche Staatsangehörige besitzen beispielsweise das allgemeine Wahlrecht und haben Anspruch, sich innerhalb Deutschlands sowie der EU uneingeschränkt bewegen zu dürfen.

Allerdings verpflichtet weder Art. 15 AEMR noch ein anderer völkerrechtlicher Vertrag einen Staat, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen. Auf der Welt gibt es infolgedessen zahlreiche Menschen, welchen das Recht auf Staatsangehörigkeit und folglich der Zugang zu Rechten, aber auch Pflichten verwehrt wird. Diese

---

<sup>1</sup> AEMR, abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriff 10.08.2023].

<sup>2</sup> EUStAÜb, Sammlung Europäischer Verträge - Nr.16 abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168007f2e6> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>3</sup> Vgl. Makarov, S. 28.

Die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit, auch die der deutschen, als Rechtsverhältnis und/oder Status ist umstritten. Eine passende Definition der Staatsangehörigkeit hat nach heutiger Ansicht eines demokratischen Staatsaufbaus jedoch beide Aspekte zu berücksichtigen. Zu dem Streit: Vgl. Makarov, S. 19-31; Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 84 S. 20-25. Die unterschiedlichen Ansichten der Einordnung ziehen allerdings keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Vgl. hierzu Stiller, S. 12.

<sup>4</sup> Vgl. Epping in: Ipsen, Völkerrecht, § 5 Rn. 105 ff., zitiert in Giegrich in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 100. EL 2023, Rn. 42.

<sup>5</sup> Vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 84 S. 25.

Menschen werden als Staatenlose bezeichnet.<sup>6</sup> Staatenlosigkeit ist aus diesem Grund sowie infolge der weitläufigen völkerrechtlichen Schranken bezüglich der innerstaatlichen Regelung der Staatsangehörigkeit nicht als völkerrechtswidrig anzusehen.<sup>7</sup>

Die Gründe für die Entstehung von Staatenlosigkeit können facettenreich sein. Sie reichen von historischen Ereignissen, staatlichen und politischen Veränderungen bis hin zu bürokratischen Hürden oder gar Versäumnissen. Aus der positiven Feststellung der Staatenlosigkeit resultiert, dass die betroffenen Personen ausschließlich der Gebietshoheit und nicht der Personalhoheit des Aufnahmestaates unterliegen. Staatenlose sind demnach zwar an öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gebunden, allerdings ergibt sich daraus nicht automatisch der Anspruch auf die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Staates.<sup>8</sup> Das Fehlen grundlegender Rechte wirft eine Vielzahl von politischen und sozialen, aber auch rechtlichen Fragen auf, die tiefgreifende Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen haben. „Staatenlosigkeit ist im Alltag sehr präsent. Das beginnt bei Kleinigkeiten, wie der Tatsache, dass ich Schwierigkeiten habe, meine Identität bei der Eröffnung eines Bankkontos oder Beantragung einer Kreditkarte nachzuweisen.“ Diese Erfahrungen schildert Christiana Bukalo, die seit ihrer Geburt staatenlos ist.<sup>9</sup> Staatenlosigkeit kann darüber hinaus, den Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung oder legaler Beschäftigung spürbar einschränken. Die Freizügigkeit, der Eigentumserwerb aber auch die Eheschließung können erheblich eingeschränkt werden.<sup>10</sup> Zusätzlich besitzen Staatenlose kein Wahlrecht und haben somit keinen Einfluss darauf, wer Entscheidungen bezüglich des Umgangs mit staatenlosen Personen trifft.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 406.

<sup>7</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 405.

<sup>8</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 409.

<sup>9</sup> Interview von Michael Kniess: Betroffene über Staatenlosigkeit, ZDF heute, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/staatenlosigkeit-betroffene-berichtet-100.html> [Zugriff 10.08.2023].

<sup>10</sup> Vgl. UNHCR: Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 2021, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/68719-das-uebereinkommen-zur-verminderung-der-staatenlosigkeit.html> [Zugriff 28.08.2023].

<sup>11</sup> Vgl. Anlage 1: DER SPIEGEL: Interview von Swantje Unterberg: „Selbst Polizisten stützen über meinen Ausweis“.

Staatenlosigkeit ist allgemein unerwünscht und kein neues weltweites Problem. Staatenlose befinden sich in einer unsicheren Lage, da sie überall Ausländer mit Sonderstellung sind.<sup>12</sup> Die Notwendigkeit internationalen Handelns zum Schutz Staatenloser rückte gegen Ende des Zweiten Weltkrieges aufgrund von Flucht und Vertreibung zunehmend in den Vordergrund. Um sicherzustellen, dass staatenlosen Personen ein Minimum an Rechten gewährt wird, entwickelten die Vereinten Nationen das UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 (StaatenlÜbk) sowie das UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 (StaatenlVermÜbk). Auf nationaler Ebene bestehen ebenfalls diverse Bestimmungen, die die Rechtsstellung Staatenloser näher regeln. Hierbei können sich jedoch auch einige Schwierigkeiten herausbilden. In Deutschland betrifft dies hauptsächlich das (internationale) Privatrecht, das Personenstandsverfahren sowie die Bereiche des Ausländerrechts.

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Rechtsstellung staatenloser Personen in Deutschland und der Frage, ob diese automatisch recht- und schutzlos sind, denn der erste Schritt für Staatenlose ist zunächst „das Recht zu erlangen, Rechte zu haben“<sup>13</sup>, um es mit den Worten von Hannah Arendt zu sagen. Der Fokus wird dabei auf den Auswirkungen im (internationalen) Privatrecht liegen. Vollständigkeitshalber werden in diesem Zusammenhang ebenfalls die wichtigsten Regelungen im öffentlichen Recht beleuchtet. Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, die Auswirkungen und insbesondere auftretende Schwierigkeiten zu identifizieren und zu analysieren. Für ein grundlegendes Verständnis wird der Blick zunächst auf erforderliche Definitionen, mögliche Ursachen für die Entstehung von Staatenlosigkeit sowie die Herausforderungen hinsichtlich der Feststellung der Staatenlosigkeit. Abgerundet wird dieser Überblick durch die wichtigsten rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Staatenlosigkeit. Anhand einer Umfrage bei den Standesämtern und Standesamtsaufsichten im Regierungsbezirk Stuttgart, Baden-Württemberg werden zudem Probleme im praktischen Umgang mit

---

<sup>12</sup> Vgl. Engst: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, in: ZAR, 2005, S. 229.

<sup>13</sup> Arendt, S. 614.

Staatenlosen dargelegt. Abschließend wird ein Fazit mit möglichen Lösungsansätzen festgestellt.

## **2. Staatenlosigkeit: Eine Einführung in die Thematik**

---

Ende des Jahres 2022 schätzte das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in ihrem Global Trends Report die Anzahl der Menschen mit keiner oder ungeklärter Staatsangehörigkeit auf etwa 4,4 Millionen. Die Dunkelziffer ist jedoch weitgehend höher, da viele Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit statistisch nicht erfasst werden.<sup>14</sup>

Nachfolgend werden Grundlagen erläutert, die für das Verständnis der umfassenden Thematik der Staatenlosigkeit essenziell sind.

### **2.1 Definition de-jure und de-facto Staatenlosigkeit**

Der Oberbegriff der Staatenlosigkeit lässt sich aufgrund unterschiedlicher Entstehungsarten in zwei Unterkategorien differenzieren.

Das StaatenlVermÜbk enthält keine Definition der Staatenlosigkeit, wonach Art. 1 Abs. 1 des StaatenlÜbk eine völkerrechtliche, allgemeingültige Definition enthält.<sup>15</sup> Staatenlos im Sinne des StaatenlÜbk ist demnach „eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“<sup>16</sup> Das Übereinkommen gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie die Definition mit ihren Tatbestandsmerkmalen genau ausgelegt werden muss und wie genau die Identifikation der Staatenlosigkeit erfolgen soll. Das Handbuch über den Schutz staatenloser Personen des UNHCR aus dem Jahr 2014 sollen jedoch die Staaten als Leitlinien unterstützen. Sie sind allerdings nicht bindend.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. UNHCR: Global Trends Report 2022, S. 43 abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/sites/default/files/2023-06/global-trends-report-2022.pdf> [Zugriff 12.08.2023].

<sup>15</sup> Vgl. Stiller, S. 40.

<sup>16</sup> StaatenlÜbk, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE\\_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket\\_2015.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket_2015.pdf) [Zugriff 12.08.2023].

<sup>17</sup> Vgl. UNHCR: Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, 2016, S. 9-25, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5c667cd14> [Zugriff 10.08.2023].

Ausschlaggebend an dieser Definition ist, dass lediglich auf das aktuelle formelle Nichtbestehen der Staatsangehörigkeit, unabhängig von der Ursache, zwischen einer Person und einem Staat abgestellt wird.<sup>18</sup> Dabei verlangt Art. 1 Abs. 1 keine echte und tatsächliche Verbindung mit dem Staat der Staatsangehörigkeit, damit eine Person als Staatsangehöriger angesehen werden kann. Das entscheidende Kriterium ist, ob der betroffene Staat eine Person als seinen Staatsangehörigen betrachtet.<sup>19</sup> In den Schutzbereich dieses Übereinkommens fallen daher ausschließlich die sogenannten **de-jure** Staatenlose, auch wenn dieser Begriff nicht im StaatenÜbk verwendet wird. Von de-jure Staatenlosigkeit spricht man dann, wenn festgestellt bzw. nachgewiesen werden kann, dass die Person nach keinem der insbesondere durch Geburt, Abstammung, Heirat oder gewöhnlichen Aufenthalt in Betracht kommenden innerstaatlichen Staatsangehörigkeitsgesetze- und praktiken als Staatsangehöriger des entsprechenden Staates zu behandeln ist.<sup>20</sup> Eine Person ist ebenfalls dann de-jure staatenlos, wenn sie freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet<sup>21</sup> hat und sie rechtlich sowie tatsächlich durch eine Einbürgerung wiedererwerben könnte. Eine Pflicht zum Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit besteht hierbei nicht, auch wenn sie zumutbar wäre.<sup>22</sup> Diese Definition gilt auch unabhängig davon, ob eine internationale Grenze überschritten wurde oder nicht.<sup>23</sup>

Damit ist auch kein Staat für die Ausübung des diplomatischen und konsularischen Schutzes nach innerstaatlichen Vorschriften zuständig. Die International Law Commission hat zwar in Art. 8 Abs. 1 der Draft Articles on Diplomatic Protection ausdrücklich auch Staatenlose in den Schutzbereich des diplomatischen und konsularischen Schutzes aufgenommen, allerdings wurde dieser Entwurf nicht in

---

<sup>18</sup> Vgl. Stiller, S. 42.

<sup>19</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 3, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>20</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 33.

<sup>21</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 2.6.1.

<sup>22</sup> Vgl. BVerwG, 16.07.1996 - 1 C 30.39.

<sup>23</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 2, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

verbindliches Völkerrecht umgewandelt.<sup>24</sup> Die Staatsangehörigkeit des Heimatstaates wird für die Gewährung unabdingbar vorausgesetzt.<sup>25</sup>

Von der de-jure Staatenlosigkeit ist die **de-facto** Staatenlosigkeit zu unterscheiden. Diese ist nicht in die Definition von Art. 1 StaatenlÜbk eingeschlossen. Lediglich in der Schlussakte des StaatenlÜbk sowie des StaatenlVermÜbk wird darauf Bezug genommen. Anders als die de-jure Staatenlosigkeit ist der Begriff der de-facto Staatenlosigkeit in keinem internationalen Rechtsinstrument definiert und es existiert keine vertragliche Regelung speziell für diese Kategorie.<sup>26</sup> Die de-facto Staatenlosen nehmen eine gewisse Mittelstellung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit ein.<sup>27</sup> Im Gegensatz zu de-jure Staatenlosen besitzen de-facto staatenlose Personen zumindest formell gesehen noch die Staatsangehörigkeit ihres Heimatstaates, dieser verweigert oder ist beispielsweise aufgrund eines Kriegszustandes nicht in der Lage, ihnen außerhalb des Staates der Staatsangehörigkeit diplomatischen und konsularischen Schutz zu gewähren sowie das Recht in diesen Staat zurückzukehren. Sie besitzen somit keine effektive Staatsangehörigkeit.<sup>28</sup> Darüber hinaus besteht nach der Definition der Vereinten Nationen ebenfalls die Möglichkeit, dass die Person aus triftigen Gründen selbst auf die Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes seines Heimatstaates im Ausland verzichtet.<sup>29</sup> Martin Stiller ist darüber hinaus der Auffassung, dass “zwischen potentielltem Schutz des Staates, der in einem konkreten Fall dieses Recht nicht ausübt, und der generellen Schutzlosigkeit [...]

---

<sup>24</sup> Vgl. UN: Draft Articles on Diplomatic Protection, 2006, S. 3, abrufbar unter: [https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft\\_articles/9\\_8\\_2006.pdf](https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_8_2006.pdf) [Zugriff 12.08.2023].

<sup>25</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 325, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].

<sup>26</sup> Vgl. UNHCR: Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, 2016, S. 5, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5c667cd14> [Zugriff 10.08.2023].

<sup>27</sup> Vgl. Stiller, S. 42.

<sup>28</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 6, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023]; Stiller, S. 42.

<sup>29</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 6, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023]; UN: A Study of Statelessness, 1949, S. 7, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae68c2d0.html> [Zugriff 24.08.2023].

grundlegend zu unterscheiden [ist],” auch wenn dies im Endergebnis auf das Gleiche hinauslaufen wird.<sup>30</sup>

## **2.2 Kritik an der Unterscheidung zwischen de-jure und de-facto Staatenlosigkeit**

Diese Unterscheidung in de-jure und de-facto Staatenlosigkeit kann durchaus kritisch gesehen werden.<sup>31</sup> Nehemiah Robinson vertritt beispielsweise die Auffassung, dass die Bezeichnung de-facto Staatenlosigkeit unlogisch sei, da die Staatsangehörigkeit ein Rechtsbegriff sei und Personen daher nur de-jure staatenlos sein könnten.<sup>32</sup> Paul Weiss spricht sich für die Verwendung der Begriffe der de-jure (Staatenlose) und de-facto (Flüchtlinge) geschützte Personen aus, da die Terminologie von de-jure und de-facto Staatenlosigkeit ungenau sei sowie um eine präzisere Trennung zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen zu ermöglichen.<sup>33</sup> Auch Laura van Waas ist der Überzeugung, dass die Verwendung des Begriffs der de-facto Staatenlosigkeit kontraproduktiv sein könne. Darüber hinaus sollen die Staaten vielmehr sicherstellen, dass sie ihren Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber ihren Staatsangehörigen nachkommen, um das Problem einer ineffektiven Staatsangehörigkeit zu beheben.<sup>34</sup>

## **2.3 Definition „ungeklärte“ Staatsangehörigkeit**

Eine weitverbreitete Fehlvorstellung besteht darin anzunehmen, dass Personen ohne Ausweis und/oder Reisepass gleichzeitig immer auch staatenlos sind. Die Staatsangehörigkeit ist nicht an den Besitz eines entsprechenden Ausweisdokumentes gebunden, sie wird lediglich durch das Bestehen dieser

---

<sup>30</sup> Vgl. Stiller, S. 42.

<sup>31</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 5, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>32</sup> Vgl. Robinson, in: Convention Relating to the Status of Stateless Persons, Its history and interpretation, 1955 (nachgedruckt 1997), S. 1, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4785f03d2.html> [Zugriff 10.10.2023].

<sup>33</sup> Vgl. Weis, in: Die Vereinten Nationen und die Staatenlosigkeit, Zeitschrift für die Vereinten Nationen, 1964, S. 112, abrufbar unter: [https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift\\_VN/VN\\_1964/300dpi\\_1964-03\\_\\_groessenoptimiert\\_.pdf](https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1964/300dpi_1964-03__groessenoptimiert_.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

<sup>34</sup> Vgl. van Waas, in: Nationality Matters, Statelessness under international law, 2008, S. 27, abrufbar unter: [https://files.institutesi.org/Nationality\\_Matters.pdf](https://files.institutesi.org/Nationality_Matters.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

Dokumente bestätigt.<sup>35</sup> Das Fehlen eines Passes oder eines anderen Ausweisdokumentes kann neben der de-jure Staatenlosigkeit weitere Gründe haben. So ist es möglich, dass Personen zwar eine Staatsangehörigkeit besitzen, ihre Ausweisdokumente verlieren oder gar bewusst verschwinden lassen. Darüber hinaus können aufgrund mangelnder Kooperation der Herkunftsländer, Fehlern von Behörden oder unterschiedlichen Zeitrechnungen Schwierigkeiten beim Nachweis der Identität und damit der Staatsangehörigkeit bestehen.<sup>36</sup> Wenn zwar Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person einem bestimmten Staat angehört, ein entsprechender sicherer Nachweis jedoch fehlt und die Staatsangehörigkeit aus diesem Grund nicht abschließend geklärt werden kann, spricht man von ungeklärter Staatsangehörigkeit.<sup>37</sup> Rechtlich gesehen gibt es keine ungeklärte Staatsangehörigkeit, da ein Mensch entweder Angehöriger eines bestimmten Staates oder staatenlos ist.<sup>38</sup> Diese Formulierung stellt allerdings nur einen vorläufigen Arbeitsbegriff ohne Regelungscharakter dar,<sup>39</sup> aus dem somit keine rechtlichen Konsequenzen hervorgehen.<sup>40</sup> Die ungeklärte Staatsangehörigkeit ist insbesondere von der de-facto Staatenlosigkeit zu unterscheiden.

Diese Unterscheidungen sind hauptsächlich in Bezug auf die rechtlichen Auswirkungen von Bedeutung, welche unter Kapitel 4 und 5 näher erläutert werden.

---

<sup>35</sup> Vgl. UNHCR: Staatenlosigkeit verhindern, Staatenlose schützen, S. 9, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/Staatenlose\\_brosch\\_05\\_2017\\_RZ\\_einzels.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/Staatenlose_brosch_05_2017_RZ_einzels.pdf) [Zugriff 25.08.2023].

<sup>36</sup> Vgl. Bauer/Schreyer, in: Die Gründe für eine ungeklärte Identität von Geflüchteten sind vielfältig, IAB-Forum, 2020, abrufbar unter: <https://www.iab-forum.de/die-gruende-fuer-eine-ungeklaerte-identitaet-von-gefluechteten-sind-vielfaeltig/> [Zugriff 25.08.2023].

<sup>37</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 2.6.2.

<sup>38</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 403.

<sup>39</sup> Vgl. BVerwG, 25.07.2000 - 9 C 42.99.

<sup>40</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 329, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].



## 2.4 Abgrenzung zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen

Art. 1 A Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>41</sup> (GFK) sowie das ergänzende New Yorker Protokoll von 1967 definieren die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft. Außerdem definiert § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls in Anlehnung an diese Definition.<sup>42</sup>

Die zeitliche Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs auf solche Ereignisse, die gemäß Art. 1 A Abs. 2 GFK vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, wurde durch Art. I Abs. 2 des New Yorker Protokolls beseitigt und ist daher nicht mehr von Bedeutung.<sup>43</sup> Die in Art. 1 B Abs. 1 bestehende geografische Einschränkung auf Europa hebt Art. 1 Abs. 3 des Protokolls grundsätzlich auf.<sup>44</sup> Die Flüchtlingsdefinition gemäß Art. 1 A Abs. 2 GFK besteht daher aus fünf Tatbestandsmerkmalen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Aufenthalt außerhalb des Herkunftsstaates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder im Falle Staatenloser ohne wirksame Staatsangehörigkeit der Aufenthalt außerhalb des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. Abwesenheit des staatlichen Schutzes, da dieser aufgrund der Verfolgungsgefahr nicht in Anspruch genommen werden kann oder will,
3. Anknüpfung an eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung,
4. Gefahr vor Verfolgung und
5. Begründete Furcht.<sup>45</sup>

Basierend auf dieser Definition kann eine strikte Trennung zwischen Flüchtlingen und de-jure staatenlosen Personen vorgenommen werden, da bereits das Bestehen einer (unwirksamen) Staatsangehörigkeit und somit das erste Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist. Zwischen Flüchtlingen und de-facto Staatenlosen ist diese strenge

---

<sup>41</sup> Vgl. GFK, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) [Zugriff 14.08.2023].

<sup>42</sup> Vgl. Hruschka, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 3. Aufl. 2021, AsylG § 3 Rn. 9.

<sup>43</sup> Vgl. Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 Rn. 34.

<sup>44</sup> Vgl. Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 Rn. 35.

<sup>45</sup> Vgl. Frei/Hinterberger/Hruschka, in: Hruschka, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 1 Rn. 37.

Trennung allerdings nicht möglich, da sich die beiden Definitionen teilweise überschneiden: Obwohl die Staatsangehörigkeit formell noch besteht, wird der diplomatische und konsularische Schutz nicht (mehr) durch den Heimatstaat ausgeübt. Solange der Staat nicht aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung und wegen der zuvor genannten Verfolgungsgründe verlassen wurde, wird die betroffene Person nicht als de-facto staatenloser Flüchtling anerkannt und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der GFK. Denn die Verweigerung des diplomatischen und konsularischen Schutzes muss nicht immer eine Verfolgung darstellen.<sup>46</sup> Darüber hinaus sind de-facto staatenlose Personen nicht immer gezwungen aus Furcht vor Verfolgung ihren Heimatstaat zu verlassen.<sup>47</sup> Aus diesem Grund sind nicht alle de-facto Staatenlose automatisch als Flüchtlinge anzusehen.<sup>48</sup> Dahingegen sind nach Ansicht der UNHCR Flüchtlinge immer als de-facto staatenlos anzusehen, da sie keinen diplomatischen oder konsularischen Schutz des Heimatstaates erfahren, sei es aufgrund von Verweigerung oder der Unmöglichkeit der Gewährung. Folglich wird die Staatsangehörigkeit durch das Fehlen dieses Schutzes unwirksam gemacht.<sup>49</sup>

Davon ist der Begriff der de-facto Flüchtlinge abzugrenzen, welche die Voraussetzungen der GFK nicht erfüllen. Ihnen wird ein vorübergehender oder dauerhafter Aufenthalt aus humanitären Gründen gewährt, ohne das Asylverfahren durchlaufen zu sein oder nachdem der Asylantrag abgelehnt wurde.<sup>50</sup>

Staatenlose Flüchtlinge sind allerdings asylberechtigt, wobei die Staatenlosigkeit im Asylverfahren gesondert betrachtet wird. Einerseits kann der Entzug der Staatsangehörigkeit durch den Herkunftsstaat als eine Form der asylrechtlichen Verfolgung angesehen werden. Die Tatsache, dass einer staatenlosen Person politische Verfolgung im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vor der Ausreise droht, erscheint als irrelevant, wenn die Wiedereinreise verweigert wird und nicht

---

<sup>46</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 7, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>47</sup> Vgl. Stiller, S. 43-45.

<sup>48</sup> Vgl. Stiller, S. 45.

<sup>49</sup> Vgl. Massey, in: UNHCR, Legal and protection Policy Research Series, S. 10, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/sites/default/files/legacy-pdf/4bc2ddeb9.pdf> [Zugriff: 24.08.2023].

<sup>50</sup> Vgl. Hailbronner, in: Heinelt: Zuwanderungspolitik in Europa, 1994, S. 80.

auf asylrechtlichen Kriterien basiert.<sup>51</sup> In diesem Zusammenhang ergeht keine Feststellung von Abschiebungsverboten im Asylverfahren, vielmehr hat die Ausländerbehörde die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in eigener Zuständigkeit zu prüfen.<sup>52</sup> In der Regel wird nach einer positiven Feststellung eine befristete Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.<sup>53</sup>

Weiterhin erwähnenswert ist es, dass es Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ebenfalls möglich ist, einen Asylantrag zu stellen.<sup>54</sup>

## **2.5 Gründe für die Entstehung von Staatenlosigkeit**

Staatenlosigkeit kann aus einer Vielzahl von Gründen entstehen, wobei sie nicht von einer speziellen Art der Entstehung<sup>55</sup> und daher auch nicht von dem Zeitpunkt der Entstehung, wonach in die absolute und relative Staatsangehörigkeit<sup>56</sup> unterschieden wird, abhängt.

Sowohl im Völkerrecht als auch im Unionsrecht finden sich keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) obliegt es daher den Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit als Folge der staatlichen Souveränität innerhalb der völkerrechtlichen Grundsätze festzulegen.<sup>57</sup> Die Staatsangehörigkeit wird mit Geburt durch die Eltern nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) oder durch das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) des Staates in dem sie geboren wurden erworben. De-jure Staatenlosigkeit kann in diesem Zusammenhang beispielsweise aufgrund von Lücken im Staatsangehörigkeitsgesetz eines Staates entstehen, wenn in einem Staat, der dem Abstammungsprinzip folgt, staatenlose Eltern ein Kind bekommen.

---

<sup>51</sup> Vgl. VG Düsseldorf, 14.05.2013 - 17 K 9165/12.A.

<sup>52</sup> Vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 25 Rn. 24.

<sup>53</sup> Vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 25 Rn. 25.

<sup>54</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 327, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].

<sup>55</sup> Vgl. BVerwG, 16.07.1996 - 1 C 30.39.

<sup>56</sup> Vgl. Stiller, S. 43.

<sup>57</sup> Vgl. EuGH, 02.3.2010 – C 135/08.

Dies kann dazu führen, dass das Kind ebenfalls staatenlos wird. De-jure Staatenlosigkeit kann darüber hinaus ebenfalls aus der Kollision verschiedener Staatsangehörigkeitsregelungen diverser Staaten entstehen. Fehlende Dokumente, da Kinder bei der Geburt entweder selbstverschuldet nicht registriert werden oder bürokratische Hürden einer Registrierung entgegenstehen, können zu de-jure Staatenlosigkeit führen, wenn der Nachweis der entsprechenden Staatsangehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt verweigert wird.

De-jure Staatenlosigkeit kann auch durch familienrechtliche Vorgänge eintreten. Nach libanesischem Recht ist es möglich, dass eine Mutter ihre Staatsangehörigkeit nicht auf ihr Kind übertragen kann. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn der Vater staatenlos ist.<sup>58</sup> Des Weiteren kann de-jure Staatenlosigkeit entstehen, wenn eine Inländerin einen Ausländer heiratet und dadurch die Staatsangehörigkeit ihres Heimatstaates verliert, ohne dass sie in dem Staat des Ehemannes eingebürgert wird. Eine Adoption kann zu Staatenlosigkeit führen, wenn das Heimatrecht des Kindes die Annahme durch einen ausländischen Staatsangehörigen als Grund für den Verlust der Staatsangehörigkeit festlegt und das Heimatrecht des Adoptierenden dem Kind jedoch keine neue Staatsangehörigkeit verleiht.<sup>59</sup>

Zudem tritt de-jure Staatenlosigkeit ein, wenn ein Staat einer Person oder einer Bevölkerungsgruppe die Staatsangehörigkeit aus diskriminierenden Gründen wegen ihrer Ethnie, Rasse, Religionszugehörigkeit oder der politischen Ansicht verwehrt oder gar entzieht.<sup>60</sup> Im 20. Jahrhundert waren kollektive Zwangsausbürgerungen wohl der häufigste Auslöser für de-jure Staatenlosigkeit.<sup>61</sup> Auch aktuell ist diese willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit im Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea präsent.

Wenn ein Staat vollständig zerfällt oder Gebiete des Staates an einen anderen Staat übergegangen sind und in diesem Zusammenhang nicht sichergestellt wird, dass

---

<sup>58</sup> Vgl. humanrights.ch: Staatenlose – eine unsichtbare Minderheit, abrufbar unter: [https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/staatenlose/unsichtbare-minderheit#:~:text=Staatenlosigkeit%20kann%20aus%20vielen%20Gründen,Auflösung%20eines%20Staates%20zu%20nennen](https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/staatenlose/unsichtbare-minderheit#:~:text=Staatenlosigkeit%20kann%20aus%20vielen%20Gründen,Auflösung%20eines%20Staates%20zu%20nennen.). [Zugriff 28.08.2023].

<sup>59</sup> Vgl. Rauscher, § 3 Rn. 241-243.

<sup>60</sup> Vgl. humanrights.ch: Staatenlose – eine unsichtbare Minderheit, abrufbar unter: [https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/staatenlose/unsichtbare-minderheit#:~:text=Staatenlosigkeit%20kann%20aus%20vielen%20Gründen,Auflösung%20eines%20Staates%20zu%20nennen](https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/staatenlose/unsichtbare-minderheit#:~:text=Staatenlosigkeit%20kann%20aus%20vielen%20Gründen,Auflösung%20eines%20Staates%20zu%20nennen.). [Zugriff 28.08.2023].

<sup>61</sup> Vgl. Rauscher, § 3 Rn. 244.

die betroffenen Personen ihre alte Staatsangehörigkeit behalten oder eine neue Staatsangehörigkeit erwerben können, ist dies ein weiterer Grund für das Entstehen von de-jure Staatenlosigkeit. Ein exemplarisches Szenario hierfür ist das Auseinanderbrechen der ehemaligen Sowjetunion sowie der Zerfall des früheren Jugoslawiens.<sup>62</sup> Wird der Blick in diesem Zusammenhang auf die Zukunft gerichtet, können Menschen außerdem ursächlich aufgrund des Klimawandels ihre Staatsangehörigkeit verlieren, insbesondere wenn Inselstaaten wie Kiribati oder Tuvalu aufgrund steigender Meeresspiegel gänzlich verschwinden.<sup>63</sup>

In einigen Ländern wie Rumänien ist es darüber hinaus möglich, die Staatsangehörigkeit freiwillig aufzugeben und de-jure staatenlos zu werden.<sup>64</sup> Diese selbstverschuldete Staatenlosigkeit wird jedoch nicht als polizeiwidriger Zustand betrachtet. Daher ist ein Verwaltungsakt, der einen ausländischen Staatsangehörigen dazu verpflichtet seine Staatenlosigkeit durch Wiedereinbürgerung zu beheben, ungültig.<sup>65</sup>

Die Entstehung von de-facto Staatenlosigkeit kann unter anderem daraus resultieren, dass der Heimatstaat aufgrund von Handlungsunfähigkeit der staatlichen Organe nicht imstande ist diesen Schutz zu gewähren („failed state“) oder aufgrund politischer Gründe verweigert.<sup>66</sup> Darüber hinaus zählen auch negative Kompetenzkonflikte in Situationen der nicht regulierten Staatsnachfolge zu den Gründen für die Entstehung von de-facto Staatenlosigkeit.<sup>67</sup>

Eine weitere Ursache für die Entstehung von Staatenlosigkeit ist die mangelnde Anerkennung der Existenz eines Staates sowie das Fehlen faktischer Staatsqualität

---

<sup>62</sup> Vgl. humanrights.ch: Staatenlose – eine unsichtbare Minderheit, abrufbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/staatenlose/unsichtbare-minderheit#:~:text=Staatenlosigkeit%20kann%20aus%20vielen%20Gründen,Auflösung%20eines%20Staates%20zu%20nennen>. [Zugriff 28.08.2023].

<sup>63</sup> Vgl. DGNV: Staatenlos, schutzlos, rechtlos, abrufbar unter: <https://dgvn.de/meldung/staatenlos-schutzlos-rechtlos> [Zugriff 28.08.2023].

<sup>64</sup> Vgl. BVerwG, 16.07.1996 - 1 C 30.39.

<sup>65</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 405.

<sup>66</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 105.

<sup>67</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 34.

und damit ebenfalls der Staatsangehörigkeit.<sup>68</sup> Hierbei kann die Unterscheidung in de-facto und de-jure Staatenlosigkeit umstritten sein.<sup>69</sup>

## **2.6 Staatenlosigkeit in Deutschland**

In Deutschland leben laut dem Ausländerzentralregister zum Jahresende 2022 29.455 anerkannte Staatenlose. Daneben wurden 97.150 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit erfasst.<sup>70</sup>

Auf nationaler Ebene wird die Staatenlosigkeit an keiner Stelle definiert, weder im internationalen Privatrecht, noch im Bereich des Ausländerrechts. Es fehlt an einer wie in Art. 3 AsylG entsprechenden Regelung. Das StaatenlÜbk wurde allerdings im Jahr 1976 in innerstaatliches Recht transformiert und ist somit unmittelbar anwendbar.<sup>71</sup> Aus diesem Grund findet auch die Definition der Staatenlosigkeit des Art. 1 Abs. 1 StaatenlÜbk in Deutschland auf nationaler Ebene Anwendung.

### **2.6.1 Entstehung von Staatenlosigkeit**

Deutsche Staatsangehörige im Sinne des § 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), nicht zu verwechseln mit Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG), können gemäß § 18 StAG auf Antrag von ihrer Staatsangehörigkeit entlassen werden.<sup>72</sup> Eine Einschränkung des Entlassungsanspruchs ergibt sich aus § 22 StAG. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann nicht schrankenlos erfolgen, sondern setzt die Vermeidung der Staatenlosigkeit voraus.<sup>73</sup> Die ausländische Staatsangehörigkeit muss beantragt worden sein (Einbürgerung) und der Antragsteller muss nachweisen, dass die befugte Stelle des Staates, der die Staatsangehörigkeit beabsichtigt zu verleihen, eine verbindliche Zusage zur Verleihung erteilt hat.<sup>74</sup> Falls die beantragte ausländische Staatsangehörigkeit

---

<sup>68</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, WD 2 - 3000- 057/18: Zur Staatenlosigkeit von Palästinensern und zur Anerkennung Palästinas, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/564214/ac302f4c6cadb2d7fd79bbcdbacd2841/wd-2-057-18-pdf-data.pdf> [Zugriff: 28.08.2023].

<sup>69</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 2.6.1.

<sup>70</sup> Vgl. DESTATIS: Pressemitteilung Nr. 091 vom 09.03.2023, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23\\_091\\_125.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_091_125.html) [Zugriff 28.08.2023].

<sup>71</sup> Vgl. BVerwG, 21.01.1992 - 1 C 17.19.

<sup>72</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 18 StAG Rn. 5.

<sup>73</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 18 StAG Rn. 3.

<sup>74</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 18 StAG Rn. 4.

allerdings nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wird, wird die Entlassung rückwirkend ungültig.<sup>75</sup> Von der Entlassung ist der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit zu unterscheiden. Ein Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 26 StAG ist ebenfalls nur möglich, wenn dadurch keine dauerhafte Staatenlosigkeit resultiert. Hierfür muss der Besitz von mindestens einer weiteren wirksamen Staatsangehörigkeit entsprechend nachgewiesen werden, etwa durch eine beglaubigte Kopie des ausländischen Reisepasses.<sup>76</sup>

Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG legt fest, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf. Der Verlust hingegen darf gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG in der Regel nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen der betroffenen Person entzogen werden, wenn dadurch keine Staatenlosigkeit resultiert. Trotz dieser Voraussetzung ist die Entstehung von Staatenlosigkeit in Deutschland in sehr begrenzten Fällen möglich. Eine rechtswidrig ergangene Einbürgerung, die einen Verwaltungsakt nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darstellt, kann nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einbürgerung gemäß § 35 Abs. 1 StAG durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich fehlerhafte oder unvollständige Angaben, die wesentlich für den Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Nach § 35 Abs. 2 StAG steht der Rücknahme die de-jure aber auch die de-facto<sup>77</sup> Staatenlosigkeit in der Regel nicht entgegen, da das Vertrauen auf den Bestand der Einbürgerung in diesem Fall nicht mehr schutzbedürftig ist. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist der Auffassung, dass die Inkaufnahme der Staatenlosigkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG in Fällen einer erschlichenen Einbürgerung nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht und somit außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegt. Dieser Gedanke zeigte sich bereits in Art. 4 des EUStAÜb.<sup>78</sup> Sobald dieser

---

<sup>75</sup> Vgl. Bundesverwaltungsamt: Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, abrufbar unter: [https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Entlassung/01\\_Informationen\\_Entl/01\\_01\\_Entl\\_was\\_ist/01\\_01\\_Entl\\_was\\_ist\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Entlassung/01_Informationen_Entl/01_01_Entl_was_ist/01_01_Entl_was_ist_node.html) [Zugriff 28.08.2023].

<sup>76</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 26 StAG Rn. 5.

<sup>77</sup> OVG Lüneburg, 12.09.2019 - 8 ME 66/19.

<sup>78</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 35 StAG Rn. 58.

Regelfall vorliegt, muss laut Begründung des Gesetzesentwurfs das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Staatenlosigkeit hinter dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten. Ermessenserwägungen bestehen nur in Ausnahmefällen.<sup>79</sup> Welche Bedingungen in diesem Zusammenhang erfüllt sein müssen, um Ermessenserwägungen anzustellen und Staatenlosigkeit trotz der rechtswidrigen Einbürgerung zu vermeiden, ist weder aus der Gesetzesbegründung, noch aus § 35 StAG oder relevanten Übereinkommen ersichtlich. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn eine die gewöhnliche Rechtswirkung der Staatenlosigkeit übersteigende Härte besteht oder schwerwiegende Umstände, die das Fehlverhalten des rechtswidrig Eingebürgerten veranlasst haben, vorliegen.<sup>80</sup> Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hingegen sollen stets Ermessenserwägungen angestellt werden, wonach die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen aus Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG gegen das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung abgewogen wird. Dabei soll jedoch eine durch Täuschung bewirkte Einbürgerung schwerwiegend gewichtet werden.<sup>81</sup> Wenn die Einbürgerung zurückgenommen werden soll, muss dies nach § 35 Abs. 3 StAG bis zum Ablauf von 10 Jahren zum Datum der Bekanntgabe erfolgen.

Ein Großteil der Staatenlosen in Deutschland sind staatenlose Palästinenser, die aus den palästinensischen Autonomiegebieten Westjordanland oder dem Gazastreifen stammen und keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Deutschland erkennt Palästina und damit diese Autonomiegebiete nicht als eigenen Staat an, wonach diese Personen, trotz des möglichen Besitzes eines palästinensischen Reisepasses, in Deutschland staatenlos sind.<sup>82</sup> Dies betrifft ebenfalls Palästinenser, die formal gesehen die libanesische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch von der Republik Libanon nicht als eigene Staatsangehörige gesehen werden.<sup>83</sup> Dabei kommt es nicht auf die Klärung der politisch und rechtlich umstrittenen Frage der Existenz einer

---

<sup>79</sup> Vgl. BT-Drs. 16/10528, S.8, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/105/1610528.pdf> [Zugriff 29.08.2023].

<sup>80</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 35 StAG Rn. 60.

<sup>81</sup> Vgl. BVerwG, 03.06.2003 – 1 C 19/02.

<sup>82</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, WD 2 - 3000- 057/18: Zur Staatenlosigkeit von Palästinensern und zur Anerkennung Palästinas, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/564214/ac302f4c6cadb2d7fd79bbcbad2841/wd-2-057-18-pdf-data.pdf> [Zugriff: 29.08.2023].

<sup>83</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 404.



palästinensischen Staatsangehörigkeit und damit der Einordnung in de-jure oder de-facto Staatenlosigkeit an.<sup>84</sup>

## 2.6.2 Feststellung der Staatenlosigkeit

Die positive Feststellung der Staatenlosigkeit ist unter anderem Voraussetzung für die rechtlichen Auswirkungen in Kapitel 4 und 5.

Eine Schwierigkeit besteht darin, dass in Deutschland für die Identifizierung von staatenlosen Personen, anders als bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, kein formalisiertes Feststellungsverfahren (wie von der UNHCR empfohlen) vorhanden ist.<sup>85</sup> Auch das StaatenlÜbk enthält keine entsprechende Regelung. Zentral für die Feststellung der Staatenlosigkeit ist in der Regel die abschließende Klärung der Identität, die auch die Staatsangehörigkeit bestimmt.<sup>86</sup> Hierbei muss die Einbürgerungsbehörde unabhängig von der Identitätsfeststellung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) die Identität erneut prüfen, da diese Feststellung keine Bindungswirkung im nachfolgenden Einbürgerungsverfahren aufweist.<sup>87</sup> Auch das Standesamt hat im Personenstandsverfahren aufgrund der mangelnden Bindungswirkung von Identitätsfeststellungen der Ausländerbehörde eine eigene Identitätsprüfung vorzunehmen. Wurde daher beispielsweise bereits ein Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt, entbindet dieser im Personenstandsverfahren nicht von einer eigenen Prüfung der Identität. Dies ist auch dann der Fall, wenn dieser ohne beschränkenden Zusatz nach § 4 Abs. 6 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ausgestellt wurde, da dieser Zusatz im Rahmen des Ermessens der Behörde aufgenommen wird. Verbindliche Feststellungen der Personendaten fallen ausschließlich in die

---

<sup>84</sup> Vgl. BVerwG, 23.02.1993 - 1 C 7.91.

<sup>85</sup> In Spanien ist beispielsweise gesetzlich festgelegt, dass das Innenministerium die rechtliche Situation von staatenlosen Personen in einem Verfahren, das durch königlichen Erlass geregelt ist, ermittelt. Vgl. hierzu Vgl. UNHCR: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier, Nr. 11, 2005, S. 24, abrufbar unter: [http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality\\_ge.pdf](http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality_ge.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

<sup>86</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 334, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].

<sup>87</sup> Vgl. BVerwG, 01.09.2011 - 5 C 27.10.

Personalhoheit der Heimatstaaten.<sup>88</sup> Hinsichtlich der Bindungswirkung von Personenstandsurkunden im Einbürgerungsverfahren gibt es bisher keine ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung, daher muss die Einbürgerungsbehörde auch dann eine eigenständige Identitätsprüfung durchführen.<sup>89</sup>

Das BVerwG zeigt in einem „Vier-Stufen-Modell“ auf, wie die Identität und damit auch das (Nicht-)Bestehen einer Staatsangehörigkeit grundlegend in der Praxis geprüft werden kann. Ein zentrales Element hierfür ist eine umfassende Initiativ- und Mitwirkungspflicht im Bereich des objektiv Möglichen und subjektiv Zumutbaren der betroffenen Person, wohingegen die Behörde lediglich eine Hinweis- und Anstoßpflicht trifft (§ 24 VwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 S. 2 StAG, § 82 AufenthG).<sup>90</sup> Hierbei besteht die Möglichkeit einer weiteren Ausgestaltung durch spezialgesetzliche Regelungen wie etwa die Abgabe einer eidesstaatlichen Versicherung im Personenstandsverfahren, aber nicht im Einbürgerungsverfahren. Der Übergang von einer Stufe zur nächsten ist nur möglich, wenn trotz der Einhaltung dieser Mitwirkungsobliegenheit ein Identitätsnachweis erbracht werden kann.<sup>91</sup>

Die Behörden können sich an folgendem Verfahren orientieren:

1. Prüfungsstufe: Zunächst erfolgt der Nachweis der Identität durch zweifelsfreie Vorlage eines Passes oder eines ähnlichen amtlichen Identitätsdokuments, wie etwa ein Personalausweis mit Lichtbild. Auch ein abgelaufenes oder von einem untergegangenen Staat ausgestelltes Dokument kann als Identifikationsnachweis dienen.<sup>92</sup> Deutschland erkennt beispielsweise den Staat Palästina zwar nicht an, allerdings wird der palästinensische Reisepass als legales Dokument zur Identitätsfeststellung akzeptiert.<sup>93</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. BGH, 17.05.2017 - XII ZB 126/15.

<sup>89</sup> Vgl. BMI: Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren, 2019, S. 17, abrufbar unter: <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/647001/doc09359420211126112808.pdf> [Zugriff: 02.09.2023].

<sup>90</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 10 StAG Rn. 28.

<sup>91</sup> Vgl. Anlage 2: Fachaufsicht Standesamt: Identitätsprüfung, S. 64.

<sup>92</sup> Vgl. Anlage 2: Fachaufsicht Standesamt: Identitätsprüfung, S. 65; Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 10 StAG Rn. 30.

<sup>93</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, WD 2 - 3000- 057/18: Zur Staatenlosigkeit von Palästinensern und zur Anerkennung Palästinas, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/564214/ac302f4c6cadb2d7fd79bbcbacd2841/wd-2-057-18-pdf-data.pdf> [Zugriff 29.08.2023].

2. Prüfungsstufe: Ist die Person nicht im Besitz der zuvor genannten Dokumente dienen andere geeignete amtliche Urkunden als zweifelsfreier Identitätsnachweis wie die Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder der Führerschein. Nachweise mit biometrischen Merkmalen kommt ein höherer Beweiswert zu.<sup>94</sup>

3. Prüfungsstufe: Ohne den Besitz amtlicher Dokumente, kann die Identität auch mithilfe nichtamtlicher Dokumente wie Taufbescheinigungen, Schulzeugnissen oder einem glaubhaften Zeugenbeweis gemäß § 26 Abs. 1 VwVfG nachgewiesen werden.<sup>95</sup>

4. Prüfungsstufe: Ist auch ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel nicht möglich, kann die Feststellung der Identität in Ausnahmefällen allein auf der Basis der Aussagen der Person erfolgen. Die Darlegungen müssen nach einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Behörden von der Wahrheit überzeugen (§ 24 VwVfG). Im Rechtsstreit entscheidet das Gericht ebenfalls nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Verwaltungsgerichtsordnung).<sup>96</sup> Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings das Vorliegen einer unverschuldeten Beweisnotlage, wenn trotz ausreichender Mitwirkung die Identität oder das Fehlen der in Frage kommenden Staatsangehörigkeit nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Die Mitwirkungspflichten dürfen die Mitwirkungsmöglichkeiten hierbei nicht übersteigen.<sup>97</sup> Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Staaten beispielsweise aufgrund einer fehlenden effektiven Staatsgewalt die Mitwirkung aus Gründen, die die Person nicht zu vertreten hat, versagen. Darüber hinaus kann für die betroffene Person eine Gefahr wie Verfolgung aus der Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsstaat resultieren.<sup>98</sup>

In diesem Zusammenhang wird auch das (Nicht-)Bestehen der Staatsangehörigkeit ermittelt, woran dieselben Anforderungen im Bereich der Mitwirkung bestehen.<sup>99</sup>

Die Prüfung der de-jure Staatenlosigkeit einer grundsätzlich zuvor identifizierten

---

<sup>94</sup> Vgl. Anlage 2: Fachaufsicht Standesamt: Identitätsprüfung, S. 65; Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 10 StAG Rn. 31-32.

<sup>95</sup> Vgl. Anlage 2: Fachaufsicht Standesamt: Identitätsprüfung, S. 64; Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 10 StAG Rn. 35.

<sup>96</sup> Vgl. BVerwG, 23.09.2020 - 1 C 36/19.

<sup>97</sup> Vgl. OVG Lüneburg, 10.12.2007 - 2 LA 441/07.

<sup>98</sup> Vgl. BVerwG, 23.09.2020 - 1 C 36.19.

<sup>99</sup> Vgl. VG Hannover, 22.12.2021 - 5 A 1570/21.

Person erfolgt auf Grundlage der in Betracht kommenden Staatsangehörigkeitsrechte des potenziellen Herkunftsstaates.<sup>100</sup> Dabei ist es entscheidend, wie die ausländischen Regelungen zur Staatsangehörigkeit von den Behörden und Gerichten des betreffenden Staates tatsächlich angewandt und ausgelegt werden.<sup>101</sup> Es besteht keine Bindung an Entscheidungen von Gerichten oder Behörden eines anderen als des mutmaßlichen Heimatstaates.<sup>102</sup> Auch auf die Art der Entstehung der Staatenlosigkeit kommt es nicht an.<sup>103</sup>

Die de-jure Staatenlosigkeit im Sinne des StaatenlÜbk gilt gemäß des BVerwG als ausreichend nachgewiesen, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die identifizierte Person von den potenziell infrage kommenden Staaten nicht als ihre Staatsangehörige angesehen wird, d.h. eine Staatsangehörigkeit nicht positiv festgestellt werden kann.<sup>104</sup> Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn von den möglichen Herkunftsstaaten eine Negativbescheinigung ausgestellt wird.<sup>105</sup>

Bei der Feststellung der de-facto Staatenlosigkeit kommt es auf das Fehlen des diplomatischen und konsularischen Schutzrechts durch den ermittelten Heimatstaat an.<sup>106</sup> Anlass zur Überprüfung besteht insbesondere dann, wenn sich Zweifel aus dem Staatsangehörigkeitsrecht des Staates ergeben.<sup>107</sup> In diesem Fall sollte die betroffene Person einen Antrag auf diplomatischen und konsularischen Schutz bei dem entsprechenden Heimatstaat stellen. Wird dieser abgelehnt, ist von de-facto Staatenlosigkeit auszugehen. Auch eine anhaltende Verweigerung der Zusammenarbeit des entsprechenden Heimatstaates kann als Schutzverweigerung gesehen werden.<sup>108</sup>

Wird die Staatenlosigkeit positiv festgestellt, ist von anerkannten Staatenlosen die Rede. Das Bestehen der Staatenlosigkeit wird jedoch häufig von Behörden und Gerichten nicht anerkannt. Stattdessen behelfen sie sich mit der Einstufung der

---

<sup>100</sup> Vgl. Makowsky/Schulze, in: Heidel/Hüßtege u.a., EGBGB, 4. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 36.

<sup>101</sup> Vgl. OVG Münster, 01.7.1997 - 25 A 564/96.

<sup>102</sup> Vgl. Makowsky/Schulze, in: Heidel/Hüßtege u.a., EGBGB, 4. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 36.

<sup>103</sup> Vgl. Makowsky/Schulze, in: Heidel/Hüßtege u.a., EGBGB, 4. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 37.

<sup>104</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 403.

<sup>105</sup> Vgl. Anlage 3: Süddeutsche Zeitung Nr. 204 vom 05.09.2023: „Du gehörst nicht dazu“.

<sup>106</sup> Vgl. Makowsky/Schulze, in: Heidel/Hüßtege u.a., EGBGB, 4. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 36.

<sup>107</sup> Vgl. OVG Lüneburg, 12.09.2019 - 8 ME 66/19.

<sup>108</sup> Vgl. UNHCR: Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, S. 7, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

ungeklärten Staatsangehörigkeit.<sup>109</sup> Gelingt hingegen keine endgültige Klärung der Staatsangehörigkeit wird ebenfalls der Status der ungeklärten Staatsangehörigkeit verliehen.<sup>110</sup> Hierfür ist es unerheblich, auf welchem Grund die Unaufklärbarkeit beruht.<sup>111</sup> Zweifel in Bezug auf die Staatenlosigkeit können trotz abgeschlossener Prüfung insbesondere dann bestehen, wenn ungelöste Widersprüche auftreten und die Person die Mitwirkungsobliegenheit verweigert oder ihr unzureichend nachkommt.<sup>112</sup> Dies trifft unter anderem zu, wenn familienrechtliche Beziehungen nicht ermittelt werden konnten oder ob die benötigten Papiere verloren gegangen bzw. vernichtet wurden und nicht wiederbeschafft werden können oder wollen.<sup>113</sup> Ungeklärte Staatsangehörigkeit besteht auch dann, wenn die letzte Staatsangehörigkeit zwar bekannt ist, aber derzeit nicht mehr besteht und keine Bestätigung für den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit vorliegt. Auch wenn nicht sicher festgestellt werden kann, sondern nur eine bloße Wahrscheinlichkeit besteht, welchem Staat die betroffene Person letztendlich angehört, spricht man von ungeklärter Staatsangehörigkeit.<sup>114</sup> In diesem Kontext darf die Behörde auch nicht vorschnell die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates annehmen, wenn ein Staat beispielsweise in mehrere Staaten zerfallen ist.<sup>115</sup> Ein Kind, welches im Inland gefunden wird (Findelkind), gilt nach § 4 Abs. 2 StAG bis zum Beweis des Gegenteils als das Kind eines Deutschen.<sup>116</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Marx, in: Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Auflage 2023, § 7 Rn. 360.

<sup>110</sup> Siehe hierzu Kapitel näher 2.3.

<sup>111</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 121.

<sup>112</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 10 StAG Rn. 39.

<sup>113</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 121.

<sup>114</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 120.

<sup>115</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 331, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].

<sup>116</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 120.

### 3. Rechtliche Grundlagen

---

Im Jahr 1922 startete die erste Initiative zum Schutz von Staatenlosen. Resultat war der sogenannte Nansen-Pass, benannt nach seinem Initiator Fridtjof Nansen, dem damaligen Hochkommissar des Völkerverbundes für Flüchtlingsfragen. Dies stellte zwar kein hochwirksames Dokument dar, gestattet staatenlosen Personen jedoch zumindest die Rückkehr in den ausstellenden Staat.<sup>117</sup> Der Fokus in diesem Kapitel wird sich auf die daran anschließenden und immer noch aktuellen rechtlichen Grundlagen beziehen.

#### 3.1 Internationale Rechtsquellen

Im Folgenden werden die drei wichtigsten internationalen rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Behandlung Staatenloser dargelegt.

##### 3.1.1 UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (StaatenÜbk)<sup>118</sup>

1954 entwickelte sich aus dem Entwurf zum Protokoll über die Staatenlosen, das ursprünglich als Anhang zur GFK ausgearbeitet wurde, ein eigenständiges Übereinkommen, welches am 6. Juni 1960 in Kraft trat. Die Bestimmungen weisen in zahlreichen Aspekten Ähnlichkeiten mit denen der GFK auf.<sup>119</sup> Das StaatenÜbk stellt die wichtigste und nach wie vor einzige völkerrechtliche Grundlage zum Schutz staatenloser Personen dar. Es ist das einzige völkerrechtliche Abkommen, das gezielt Standards für die Behandlung von staatenlosen Personen festlegt.<sup>120</sup> Das Problem der Staatenlosigkeit als solches wird durch dieses Abkommen allerdings

---

<sup>117</sup> Vgl. DGNV: Staatenlos, schutzlos, rechtlos, abrufbar unter: <https://dgvn.de/meldung/staatenlos-schutzlos-rechtlos> [Zugriff 28.08.2023].

<sup>118</sup> BGBl. II, Nr. 22 vom 22.04.1976, S.473.

<sup>119</sup> Vgl. UNHCR: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier, Nr. 11, 2005, S.12, abrufbar unter: [http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality\\_ge.pdf](http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality_ge.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

<sup>120</sup> Vgl. UNHCR: Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, 2016, S. 3, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5c667cd14> [Zugriff 10.08.2023].

nicht tangiert.<sup>121</sup> Deutschland trat diesem am 26. Oktober 1976 bei. Aktuell zählt das Abkommen 96 Vertragsstaaten.<sup>122</sup>

Art. 1 Abs. 1 legt die allgemeingültige Definition der de-jure Staatenlosigkeit<sup>123</sup> fest und bestimmt somit den Personenkreis für den das Übereinkommen gilt. Die Anwendbarkeit des Abkommens wird allerdings in Art. 1 Abs. 2 eingeschränkt.<sup>124</sup> Das Kernprinzip des Übereinkommens besteht darin, dass Staatenlosen mindestens die gleiche Behandlung wie sonstigen Ausländer garantiert werden soll.<sup>125</sup>

### **3.1.2 UN-Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (StaatenVermÜbk)**<sup>126</sup>

Das Übereinkommen von 1961, welches am 13. Dezember 1975 in Kraft trat, ist auf globaler Ebene das wichtigste Instrument zur Verringerung der Staatenlosigkeit. Deutschland ist dem Übereinkommen am 31. August 1977 als einer von aktuell 78 Vertragsstaaten beigetreten.<sup>127</sup>

Das Abkommen regelt die Verleihung und insbesondere das Verbot gegen die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit in Fällen, in denen die betroffenen Personen ansonsten staatenlos werden würden.<sup>128</sup> Vor allem die Relevanz der letzteren Regelung wird durch die in Kapitel 2.5 genannten Gründe untermauert, da Staatenlose ihre Staatsangehörigkeit häufig unverschuldet und auf illegitime Weise verlieren. Staaten, die primär dem Abstammungsprinzip folgen, wenden darüber hinaus komplementär das Geburtsortprinzip an, um Staatenlosigkeit bei Geburt

---

<sup>121</sup> Vgl. DGNV: Staatenlos, schutzlos, rechtlos, abrufbar unter: <https://dgvn.de/meldung/staatenlos-schutzlos-rechtlos> [Zugriff 28.08.2023].

<sup>122</sup> Vgl. UN Treaty Collection: 3. Convention relating to the Status of Stateless Persons, abrufbar unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtmsg\\_no=V-3&chapter=5&Temp=mtmsg2&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=V-3&chapter=5&Temp=mtmsg2&clang=_en) [Zugriff 10.10.2023].

<sup>123</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.1.

<sup>124</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.2.1.

<sup>125</sup> Vgl. UNHCR: StaatenÜbk und StaatenVermÜbk, S. 3, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE\\_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket\\_2015.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket_2015.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

<sup>126</sup> BGBl. II, Nr. 28 vom 05.07.1977, S. 597.

<sup>127</sup> Vgl. UN Treaty Collection: 4. Convention on the Reduction of Statelessness, abrufbar unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg\\_no=V-4&chapter=5&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=V-4&chapter=5&clang=_en) [Zugriff 10.10.2023].

<sup>128</sup> Vgl. UNHCR: StaatenÜbk und StaatenVermÜbk, S. 3, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE\\_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket\\_2015.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket_2015.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

weitgehend zu vermeiden.<sup>129</sup> In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2000 neben dem Abstammungsprinzip auch das Geburtsortsprinzip, welches an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.<sup>130</sup>

Diesem Abkommen wird ebenfalls die Definition der Staatenlosigkeit gemäß Art. 1 StaatenlÜbk zugrunde gelegt. Grundsätzlich finden daher beide Übereinkommen nach dem Wortlaut zufolge ausschließlich auf de-jure staatenlose Personen Anwendung. In der Schlussakte des StaatenlÜbk<sup>131</sup> sowie des StaatenlVermÜbk<sup>132</sup> werden die Vertragsstaaten ermutigt, die Bestimmungen der Übereinkommen im Hinblick auf den Erhalt einer effektiven Staatsangehörigkeit auf de-facto Staatenlose auszudehnen. Diese Empfehlungen sind allerdings nicht verpflichtend.

### **3.1.3 Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 13. September 1973 (StaatenlVerrÜbk)<sup>133</sup>**

Die beiden vorherigen Abkommen werden durch das CIEC-Übereinkommen von 1973 ergänzt. Das Abkommen hat aktuell lediglich sieben Unterzeichnerstaaten. In Deutschland trat es am 24. September 1977 in Kraft.<sup>134</sup> Es regelt den Fall des Bürgerrechtserwerbs des Kindes durch die Mutter, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt, wenn das Kind sonst staatenlos wäre. Da sich infolge der Fortschritte in der Gleichberechtigungsgesetzgebung in Deutschland die Grundsätze durchgesetzt haben, dass nichteheliche Kinder einer deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und eheliche Kinder seit dem 1. Januar

---

<sup>129</sup> Vgl. Rauscher, § 3 S. 64.

<sup>130</sup> Vgl. BMI: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht.html> [Zugriff 10.10.2023].

<sup>131</sup> Vgl. UN: No. 5158 Final Act of the United Nations Conference on the Status of Stateless Persons, United Nations Treaty Series Volume 360, S. 122, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20360/v360.pdf> [Zugriff 10.10.2023].

<sup>132</sup> Vgl. UN: No. 14458 Final Act of the United Nations Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, Resolution I, United Nations Treaty Series Volume 989, S. 279, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20989/v989.pdf#page=287> [Zugriff 24.08.2023].

<sup>133</sup> BGBl. II, Nr. 28 vom 05.07.1977, S. 597.

<sup>134</sup> Vgl. CIEC: Übereinkommen (Nr. 13) zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, abrufbar unter: <https://www.ciec1.org/convention-13-presentation-fr> [Zugriff 10.10.2023].



1975 die deutsche Staatsangehörigkeit unabhängig von welchem Elternteil erwerben, verliert diese Vorschrift heutzutage ihre praktische Relevanz.<sup>135</sup>

### **3.1.4 Anwendbarkeit der Übereinkommen in Deutschland**

Das StaatenÜbk wurde mit Zustimmungsgesetz vom 12. April 1976 in innerstaatliches Recht transformiert.<sup>136</sup> Die Normen des Übereinkommens können unmittelbar angewendet werden, wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, dass sie ähnlich wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung erzeugt, ohne des Bedarfs an weiterer normativer Ausführung. Dies gilt beispielsweise für Art. 28 StaatenÜbk sowie für viele andere Bestimmungen in diesem Übereinkommen, da es nicht lediglich zwischenstaatliche Verpflichtungen begründet, sondern die Vorschriften unmittelbar durch Behörden oder Gerichte angewendet werden können.<sup>137</sup>

Diese Voraussetzungen liegen allerdings beim StaatenVermÜbk sowie beim StaatenVerrÜbk nicht vor, da es über die Transformation hinweg einer normativen Ausfüllung bedarf. Dies wird beispielsweise an Art. 1 des StaatenVermÜbk zu deutlich. Demzufolge wurde am 29. Juni 1977 parallel zum Zustimmungsgesetz das nationale Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit verabschiedet, das im Detail die Bedingungen des Anspruchs auf Einbürgerung, unter Einhaltung der internationalen Standards, festlegt. Erst durch dieses Gesetz wird der Anspruch auf Einbürgerung rechtlich begründet. Hinsichtlich der Auslegung der Definitionen kann jedoch auf die Übereinkommen, insbesondere das StaatenÜbk, zurückgegriffen werden.<sup>138</sup>

Die Entscheidung, ob Staatenlose nun auch einen Anspruch auf die im Übereinkommen vorgesehene Behandlung haben, trifft Deutschland als Vertragsstaat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.<sup>139</sup>

---

<sup>135</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 410.

<sup>136</sup> Vgl. BGBl. II, Nr. 22 vom 22.04.1976, S. 473.

<sup>137</sup> Vgl. BVerwG, 23.02.1993 - 1 C 45/90.

<sup>138</sup> Vgl. BVerwG, 23.02.1993 - 1 C 45/90.

<sup>139</sup> Vgl. UNHCR: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier, Nr. 11, 2005, S.13, abrufbar unter: [http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality\\_ge.pdf](http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality_ge.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

### **3.2 Nationale Rechtsquelle - Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>140</sup>**

Im nationalen Recht ist das Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit zu finden. Darüber hinaus gibt es nur wenige gesetzliche Vorschriften und Rechtsprechungen, die explizite Regelungen im Hinblick auf staatenlose Personen treffen. Eine dem Asylgesetz für Flüchtlinge entsprechende, einheitliche und umfassende Regelung der Staatenlosen fehlt.

Die Umsetzung des StaatenVermÜbk sowie das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit werden durch das Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 sichergestellt. Das Ausführungsgesetz legt in Art. 1 fest, dass das StaatenVermÜb zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 StaatenÜbk staatenlos sind sowie zur Verhinderung von Staatenlosigkeit der Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche gemäß Art. 116 Abs. 1 GG Anwendung findet. Art. 2 sieht erleichterte Einbürgerungsvoraussetzungen und ein beschleunigtes Verfahren für staatenlose Personen vor, so wie bereits in Art. 32 StaatenÜbk festgelegt ist. Dies wird in Kapitel 5.4 näher erläutert.

### **3.3 Weitere (Rechts-)quellen**

Auf europäischer Ebene bestehen ebenfalls Bestimmungen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit:

- Das Haager Abkommen über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen vom 12. April 1930.<sup>141</sup>
- Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 (SEV Nr. 166).<sup>142</sup>

---

<sup>140</sup> BGBl. I, Nr. 40 vom 29.06.1977, S. 1101.

<sup>141</sup> Vgl. UN: Treaty Collection: 4. Convention on Certain Questions relating to the Conflict of Nationality Laws, S.89 ff., abrufbar unter: [https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume 179/v179.pdf](https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume%20179/v179.pdf) [Zugriff 11.10.2023].

<sup>142</sup> Vgl. Europarat: Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Sammlung Europäischer Verträge - Nr.16 abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168007f2e6> [Zugriff 11.10.2023].

- Die Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge vom 19. Mai 2006 (SEV Nr. 200).<sup>143</sup>
- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält zwar keine direkten Regelungen zur Staatsangehörigkeit, dennoch hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Ansicht vertreten, dass Art. 8 der EMRK den Schutz vor willkürlichem Entzug der Staatsangehörigkeit und damit der Verhinderung von Staatenlosigkeit gewährt.<sup>144</sup>

Neben den zuvor erläuterten bindenden Übereinkommen gibt es ebenfalls nicht bindende Rechtsquellen die in Bezug auf die Staatenlosigkeit zu nennen sind:

- Die AEMR vom 10. Dezember 1948, welche in Art. 15 Abs. 1 das Recht auf Staatsangehörigkeit für jedermann enthält.<sup>145</sup>
- UNHCR-Dokumente: Die UN-Generalversammlung hat 2003 dem UNHCR das Mandat für Staatenlose übertragen.<sup>146</sup> Die UNHCR hat eine Vielzahl von Leitlinien, Schlussfolgerungen und Handbüchern veröffentlicht, die zur Auslegung und Unterstützung der Umsetzung des StaatenlÜbk und StaatenlVermÜbk dienen sollen. Außerdem wurde im Jahr 2014 die Kampagne #IBelong ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Staatenlosigkeit bis 2024 zu beenden. In diesem Zug wurde der „Global Action Plan to End Statelessness: 2014-2024“ veröffentlicht. Dieser Aktionsplan legt zehn Ziele fest, die darauf abzielen, bestehende Staatenlosigkeit zu beheben, neue Fälle von Staatenlosigkeit zu verhindern und staatenlose Personen besser zu identifizieren.<sup>147</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. Council of Europe: Convention on the Avoidance of Statelessness in relation to State Succession, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680083747> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>144</sup> Vgl. EGMR, 11.10.2011 – Nr. 53124/09, Genovese /Malta.

<sup>145</sup> Vgl. UN, Resolution der Generalversammlung, 1948, abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>146</sup> Vgl. UNHCR: Staatenlose, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/staatenlose> [Zugriff 11.10.2023].

<sup>147</sup> Vgl. UNHCR: #IBelong-Kampagne, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/staatenlosigkeit/ibelong-kampagne> [Zugriff 11.10.2023].

## **4. Die privatrechtlichen Auswirkungen von positiv festgestellter Staatenlosigkeit in Deutschland**

---

In diesem Kapitel wird die Stellung staatenloser Personen im Privatrecht näher dargelegt. Hierfür wird zunächst der Blick etwas allgemeiner gehalten, welcher anschließend anhand von einigen Beispielen untermauert wird.

Das internationale Privatrecht für Fälle mit Auslandsbezug folgt für zahlreiche Fragen dem Prinzip der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit, insbesondere im Bereich des Familienrechts. Dieses versagt allerdings, wenn die betreffende Person de-jure staatenlos ist, weshalb eine alternative Anknüpfung anstelle der Staatsangehörigkeit benötigt wird.<sup>148</sup> Die Lösung bietet grundsätzlich Art. 5 Abs. 2 EGBGB oder Art. 12 StaatenlÜbk.

### **4.1 Anwendung von Art. 5 Abs. 2 EGBGB**

#### **4.1.1 Anwendungsbereich**

Personen, deren de-jure Staatenlosigkeit positiv festgestellt wurde, sind grundsätzlich nach Art. 5 Abs. 2 EGBGB zu behandeln. Die de-facto Staatenlosigkeit hingegen spielt an dieser Stelle kollisionsrechtlich keine Rolle, da die Staatsangehörigkeit als möglicher Anknüpfungspunkt formell gesehen noch besteht.<sup>149</sup>

Der persönliche Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 2 EGBGB wird allerdings in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Art. 5 Abs. 2 EGBGB findet demnach insbesondere keine Anwendung auf:

- Staatenlose Volksdeutsche, soweit sie deutschen Staatsangehörigen gleichstehen (Art. 116 Abs. 2 GG),

---

<sup>148</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 121.

<sup>149</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 34. In einigen Ländern, wie beispielsweise in der Schweiz spielt die de-facto Staatenlosigkeit hingegen eine kollisionsrechtliche Rolle.

- Deutsche, die aufgrund von NS-Vorschriften zu Unrecht ausgebürgert wurden, insbesondere jüdischer Religionszugehörigkeit (Art. 116 Abs. 2 GG),
- Staatenlose Flüchtlinge im Sinne der GFK und des ergänzenden Protokolls und
- Staatenlose im Sinne des StaatenÜbk.<sup>150</sup>

Daran wird deutlich, dass der Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 2 EGBGB nahezu bedeutungslos ist. Er findet lediglich nur noch Anwendung für Personen, die unter die Ausnahmen von Art.1 Abs. 2 i und iii StaatenÜbk fallen.<sup>151</sup>

#### **4.1.2 Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit**

Bei der Reform des EGBGB von 1986 hat der Gesetzgeber durch die Etablierung des Art 5 Abs. 2 Alt. 2 EGBGB deutlich klargestellt, dass die Anknüpfung an eine frühere Staatsangehörigkeit nicht mehr möglich ist. Unter welchen Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit einer Person ungeklärt ist, wird in Kapitel 2.3 sowie 2.6.2 näher erläutert. Erst wenn diese Gründe erfüllt sind, findet Art. 5 Abs. 2 Alt. 2 EGBGB Anwendung. Darüber hinaus erfordert die Anwendung von Art. 5 Abs. 2 Alt. 2 EGBGB in diesem Zusammenhang, dass die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person endgültig ungeklärt bleibt.<sup>152</sup>

#### **4.1.3 Anknüpfung**

Bei Staatenlosen (Art. 5 Abs. 2 Alt. 1 EGBGB) oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Art. 5 Abs. 2 Alt. 2 EGBGB) richtet sich das Personalstatut nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder falls dieser nicht vorhanden ist, lediglich nach dem schlichten Aufenthalt. Die entsprechenden Definitionen richten sich nach dem deutschen Recht, da die Anknüpfungsgründe gemäß den Kollisionsnormen der jeweiligen Rechtsordnung ausgelegt werden.<sup>153</sup> Art. 5 Abs. 2 EGBGB wird wiederum relevant, wenn es darum geht, ein Rechtsverhältnis in Bezug auf eine

---

<sup>150</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 107.

<sup>151</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 108.  
Siehe hierzu näher Kapitel 4.2.1.

<sup>152</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5, Rn. 121.

<sup>153</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 42.

Person zu bewerten, die selbst zwar nicht staatenlos ist, jedoch mit einer anderen Person, die ihrerseits staatenlos ist, etwa durch den gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt verknüpft wird (*personae coniunctae*).<sup>154</sup> Die in Art. 5 Abs. 2 EGBGB vorgesehene Ersatzanknüpfung findet auch dann Anwendung, wenn eine Kollisionsnorm wie beispielsweise Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB die Wahl des Heimatrechts gestattet.<sup>155</sup>

Gemäß dem Willen des Gesetzgebers soll der **gewöhnliche Aufenthalt** als der Hauptort für wirtschaftliche und persönliche Bindungen angesehen werden.<sup>156</sup> Dies entspricht dem Schwerpunkt sämtlicher sozialer, kulturellen und wirtschaftlichen Verbindungen.<sup>157</sup> Er stellt den tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung einer Person dar und wird nicht allein durch die zeitliche Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts bestimmt.<sup>158</sup> Der BGH hat zumindest nach 15 Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt festgestellt, während in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in der Regel eine sechsmonatige Verweildauer als grobe Orientierung dient.<sup>159</sup> Ist die Bewegungsfreiheit beispielsweise durch Kriegsgefangenschaft oder eine nicht lebenslange Straftat eingeschränkt, kann nicht von einem Daseinsmittelpunkt und damit einem gewöhnlichen Aufenthalt die Rede sein. Des Weiteren besteht Streitigkeit darüber, ob allein die Tatsache des tatsächlichen Lebensmittelpunkts ausreicht, um den gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen oder ob auch der Wille, diesen Ort als Daseinsmittelpunkt zu etablieren oder beizubehalten, erforderlich ist. Die herrschende Meinung (h.M.) vertritt die objektive Auffassung. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in bestimmten Fallkonstellationen auch subjektive Merkmale eine wichtige, teilweise sogar entscheidende Rolle spielen können.<sup>160</sup> Auch der gewöhnliche Aufenthalt von Kindern muss eigenständig anhand der vorliegenden Fakten ermittelt werden. Es

---

<sup>154</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 42.

<sup>155</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 112.

<sup>156</sup> Vgl. BT-Drs. 10/505, S. 41, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/10/005/1000504.pdf> [Zugriff 15.10.2023].

<sup>157</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 43.

<sup>158</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 123.

<sup>159</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 44.

<sup>160</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 46.

existiert kein abgeleiteter oder anderweitig festgelegter gewöhnlicher Aufenthalt für Minderjährige.<sup>161</sup>

Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt sieht Art. 5 Abs. 2 die Anknüpfung an den **schlichten Aufenthalt** vor. Die Bezugnahme auf den einfachen Aufenthalt sollte als eine zurückhaltende Notlösung in Bezug auf den vorrangigen gewöhnlichen Aufenthalt betrachtet werden. Die Anknüpfung an den schlichten Aufenthalt darf nicht angewandt werden, wenn es lediglich aus praktischen Gründen schwierig ist, den gewöhnlichen Aufenthalt festzulegen, wie beispielsweise bei einem jahreszeitlich bedingten Wechsel des Aufenthalts der Person.<sup>162</sup> Der schlichte Aufenthalt, der vom Gesetz lediglich als Aufenthalt bezeichnet wird, kann auch durch vorübergehende Anwesenheit begründet werden. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Aufenthalt, erfordert dies lediglich eine gewisse Dauer des Verweilens, ohne dass eine persönliche oder wirtschaftliche Integration am Aufenthaltsort notwendig ist.<sup>163</sup> Das Mindestfordernis für einen schlichten Aufenthalt ist die tatsächliche Anwesenheit an einem bestimmten Ort. Die h.M. vertritt die Ansicht, dass sich auch hier ein Mindestfordernis einer gewissen Verweildauer ergibt, wonach eine bloße Durchreise keinen schlichten Aufenthalt begründet.<sup>164</sup>

Strittig hierbei ist, ob ein mehrfacher gewöhnlicher oder schlichter Aufenthalt möglich ist. Wird dies angenommen, soll an den effektiveren Aufenthalt angeknüpft werden. In diesem Fall sind die Regeln über die mehrfache Staatsangehörigkeit entsprechend anzuwenden.<sup>165</sup>

Der maßgebliche **Zeitpunkt**, zu dem das Vorliegen eines gewöhnlichen oder einfachen Aufenthalts jeweils relevant ist, richtet sich nach der entsprechenden Kollisionsnorm, zu deren Ergänzungen die in Art. 5 Abs. 2 EGBGB genannten Ersatzanknüpfungen herangezogen werden. Wenn eine Person ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verliert, tritt gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB ein Statutenwechsel

---

<sup>161</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 117.

<sup>162</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 112.

<sup>163</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 47.

<sup>164</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 131.

<sup>165</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 48.

hin zum gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt ein.<sup>166</sup> Die rechtmäßig erworbenen Rechte bleiben davon jedoch grundsätzlich unbeeinflusst, wenn die Anknüpfung auf einen bestimmten Zeitpunkt fixiert ist, wie es etwa bei der Eheschließung nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB der Fall ist (unwandelbare Anknüpfung).<sup>167</sup> An dieser Stelle kann auf den Rechtsgedanken des Art. 12 Abs. 2 StaatenÜbk unter Kapitel 4.2.3 verwiesen werden.<sup>168</sup> Ein Statutenwechsel hingegen erfolgt mit einem Aufenthaltswechsel, wenn es sich um eine wandelbare Anknüpfung handelt, die nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist, wie beispielsweise bei Art. 14 EGBGB.<sup>169</sup>

Die Substitution des Anknüpfungselements der Staatsangehörigkeit durch den gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt hat keinen Einfluss darauf, ob die maßgebliche Kollisionsnorm, für die diese Regelung ergänzend herangezogen wird, eine Gesamtnorm- oder Sachnormverweisung wie etwa Art. 4 Abs. 1 EGBGB beinhaltet (**Renvoi**).<sup>170</sup>

## **4.2 Anwendung von Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk**

Wie unter Kapitel 4.1 bereits erläutert sind staatsvertragliche Regelungen und so auch das StaatenÜbk gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB vorrangig anzuwenden.

### **4.2.1 Anwendungsbereich**

Einige Gruppen von staatenlosen Personen fallen wie bereits zuvor angedeutet nicht unter die Bestimmungen des StaatenÜbk. Die Ausschlussstatbestände sind abschließend in Art. 1 Abs. 2 StaatenÜbk aufgeführt.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 i findet das Abkommen keine Anwendung auf Personen, „denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der UN mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen.“ Diese

---

<sup>166</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 113.

<sup>167</sup> Vgl. Makowsky/Schulze, in: Heidel/Hüßtege u.a., EGBGB, 4. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 35.

<sup>168</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 113.

<sup>169</sup> Vgl. Makowsky/Schulze, in: Heidel/Hüßtege u.a., EGBGB, 4. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 35.

<sup>170</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 114.



Ausschlussklausel ist insbesondere in Bezug auf Palästinenser aus den palästinensischen Autonomiegebieten relevant, wenn sie dem Schutz und Beistand der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) unterliegen. Die UNRWA wurde durch die Resolution Nr. 302/IV von 1949 beauftragt humanitäre Hilfeleistungen und Hilfsprogramme speziell für palästinensische Flüchtlinge bereitzustellen.<sup>171</sup> Vorübergehende Aussetzungen der Unterstützung, beispielsweise aufgrund vorübergehender Schwierigkeiten bei der Bereitstellung materieller Hilfen aufgrund von Transportproblemen, beeinträchtigen nicht die fortlaufende Betreuung durch die UNRWA.<sup>172</sup> Der Umstand, dass eine Person das Land verlässt, in dem die UNRWA tätig ist, ohne die Möglichkeit zur Rückkehr zu haben oder dass sie im Ausland verbleibt, obwohl ihr die Rückkehrberechtigung entzogen wurde, stellt keinen Wegfall des Schutzes und der Unterstützung durch die UNRWA dar, der zur Anwendung des StaatenÜbk führen würde.<sup>173</sup>

Staatenlose Personen, denen bestimmte Verbrechen vorgeworfen werden, sind ebenfalls nach Art. 1 Abs. 2 iii StaatenÜbk von der Anwendung des StaatenÜbk ausgeschlossen.<sup>174</sup>

Ist das StaatenÜbk nicht anwendbar, gelten entweder die spezifischen Bestimmungen für Flüchtlinge unter Anwendung der GFK oder es wird Art. 5 Abs. 2 EGBGB angewandt.<sup>175</sup> Staatenlose Volksdeutsche fallen dahingegen weder unter die Anwendung des StaatenÜbk nach Art. 1 Abs. 2 ii, als auch Art. 5 Abs. 2 EGBGB bleibt außer Betracht.<sup>176</sup>

---

<sup>171</sup> Vgl. UNRWA: What is the mandate of UNRWA?, abrufbar unter: <https://www.unrwa.org/what-mandate-unrwa-0> [Zugriff 28.08.2023].

<sup>172</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 422.

<sup>173</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 423.

<sup>174</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 41.

<sup>175</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 61.

<sup>176</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 108.

#### 4.2.2 Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit

Fälle der ungeklärten Staatsangehörigkeit werden im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 2 Alt. 2 EGBGB vom StaatenÜbk nicht erfasst.<sup>177</sup>

#### 4.2.3 Anknüpfung

Nach Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk bestimmt sich das Personalstatut eines Staatenlosen nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder Aufenthalts. Nach der in diesem Übereinkommen enthaltenen Kollisionsnorm für das Personalstatut, erfolgt die Anknüpfung in Deutschland auch dann, wenn das deutsche internationale Privatrecht die Staatsangehörigkeit der Bezugsperson als entscheidend erachtet.<sup>178</sup> Die in Art. 12 Abs. 1 EGBGB vorgesehene Ersatzanknüpfung findet auch dann Anwendung, wenn eine Kollisionsnorm wie beispielsweise Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB die Wahl des Heimatrechts gestattet.<sup>179</sup>

Bei der Ausarbeitung des StaatenÜbk entschied man sich für die Anknüpfung an das **Wohnsitzprinzip**, welches auch Domizilprinzip genannt wird.<sup>180</sup> Auf eine genaue Definition des Wohnsitzes hat das StaatenÜbk jedoch verzichtet. Aus diesem Grund ist die Frage strittig, ob der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des materiellen Rechts des jeweiligen Gerichts oder als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 EGBGB ausgelegt werden muss. Die Entscheidung an den gewöhnlichen Aufenthalt verdient hierbei jedoch die bevorzugte Behandlung. Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk erfordert als *loi uniforme* (einheitliches Gesetz) nicht zwingend, dass der gewöhnliche Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens liegt.<sup>181</sup>

Hat eine Person keinen Wohnsitz ist der Aufenthalt maßgeblicher Anknüpfungspunkt. Der Begriff des **Aufenthalts** entspricht dem schlichten Aufenthalt nach Art. 5 Abs. 2 EGBGB.<sup>182</sup>

---

<sup>177</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Rn. 120.

<sup>178</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 62.

<sup>179</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Anhang I Art. 5 Rn. 6.

<sup>180</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Anhang I Art. 5 Rn. 2.

<sup>181</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Anhang I Art. 5 Rn. 9.

<sup>182</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 67.

Wie Art. 5 Abs. 2 EGBGB richtet sich der maßgebliche **Zeitpunkt** des Art. 12 StaatenÜbk nach der Kollisionsnorm, zu deren Ergänzung die in Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk genannten Ersatzanknüpfungen jeweils herangezogen werden. Für die Ermittlung des entscheidenden Zeitpunkts wird daher auf die Ausführungen unter Kapitel 4.1.3 verwiesen. Art. 12 Abs. 2 StaatenÜbk verfolgt das Ziel, die rechtmäßig erworbenen Rechte des Staatenlosen, insbesondere die aus der Eheschließung, vor den Folgen eines Wechsels des Rechtsstatuts zu schützen.<sup>183</sup>

Uneinigkeit besteht darüber, ob wie in Art. 5 Abs. 2 EGBGB ein **Renvoi** berücksichtigt werden muss.<sup>184</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Anwendung von Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk im Wesentlichen stets zu demselben Ergebnis führt, wie die Anwendung des Art. 5 Abs. 2 Alt. 1 EGBGB.

### **4.3 Privatrechtliche Auswirkungen im Einzelnen**

In diesem Abschnitt werden die privatrechtlichen Auswirkungen von Staatenlosigkeit anhand einiger ausgewählter Beispiele näher erläutert. Das Ziel hierbei ist es, die Schwierigkeiten mit denen Staatenlose betroffen sind bzw. betroffen sein können zu identifizieren und aufzuzeigen.

#### **4.3.1 Eheschließung**

Das maßgebliche Personalstatut einer Eheschließung mit Auslandsbezug richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB. Folglich stellt im Regelfall das Heimatrecht eines jeden Verlobten, d.h. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Verlobte besitzt, den relevanten Anknüpfungspunkt dar. Beabsichtigen nun zwei staatenlose Personen oder ein Staatenloser mit einem Deutschen die Ehe zu schließen, gilt für die staatenlosen Personen Art. 5 Abs. 2 Var. 1 EGBGB bzw. Art. 12 Abs. 1 StaatenÜbk. An Stelle der Staatsangehörigkeit als maßgeblicher Anknüpfungspunkt, wird nun der gewöhnliche oder schlichte Aufenthalt

---

<sup>183</sup> Vgl. v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Anhang I Art. 5 Rn. 11.

<sup>184</sup> Vgl. Henrich, in: Staudinger/Bausback, 2013, Art. 5 EGBGB Rn. 70.

herangezogen.<sup>185</sup> Die Eheschließung zwischen zwei Staatenlosen sowie zwischen einer staatenlosen Person und einem Deutschen richten sich demnach nach den §§ 1303 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gleiches gilt nach Art. 5 Abs. 2 Alt. 2 EGBGB für Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden konnte. Zunächst müssen die rechtlichen Voraussetzungen einer Eheschließung gemäß der §§ 1303 - 1308 BGB vorliegen. Das generelle Vorliegen von Staatenlosigkeit dürfte hierbei in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit Staatenloser sowie von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich nach Art. 7 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 EGBGB und damit nach deutschem Recht. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, liegt dies allein an den persönlichen Eigenschaften der Person und nicht an deren Staatenlosigkeit.

Schwierigkeiten hingegen können in der Vorlage der benötigten Unterlagen für eine Eheschließung nach § 12 Personenstandsgesetz (PStG) i.V.m. Nr. 12.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) bestehen. Staatenlose sind nicht immer im Besitz eines anerkannten Passersatzes wie einem Reiseausweis, da die Ausstellung mit hohen Hürden verbunden ist.<sup>186</sup> Auch die Vorlage einer (beglaubigten) Geburtsurkunde kann sich gegebenenfalls für staatenlose Eheschließende unmöglich gestalten. Dies gilt ebenfalls für Personen mit ungeklärter Identität. Das OLG Nürnberg entschied jedoch, dass die Regelung gemäß § 9 Abs. 2 PStG verdeutlicht, dass die Eheschließung von Ausländern nur dann von der Vorlage oder Beibringung von Personenstandsurkunden oder anderen öffentlichen Urkunden abhängig gemacht werden darf, wenn es für die betreffenden Personen möglich und zumutbar ist, diese Dokumente zu beschaffen. Dies ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit gemäß Art. 6 GG. Mit Rücksicht auf diese Eheschließungsfreiheit darf darüber hinaus die beabsichtigte Eheschließung nicht an dem Fehlen eines Heimatpasses scheitern.<sup>187</sup>

Weiterhin stellt sich die Frage, ob Staatenlose und Personen deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, ein Eheschließungszeugnis nach § 1309 BGB

---

<sup>185</sup> Vgl. Coester, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 13.

<sup>186</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.3.

<sup>187</sup> Vgl. OLG Nürnberg, 27.05.2020 - 11 W 1687/19.

vorlegen müssen. Aus § 1309 Abs. 2 BGB ergibt sich, dass Staatenlose Verlobte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland stets einer Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses benötigen.<sup>188</sup> Im Umkehrschluss sind Staatenlose von den Anforderungen der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses befreit, sofern sie ihren gewöhnlichen bzw. schlichten Aufenthalt im Inland haben.<sup>189</sup> Ist die Staatsangehörigkeit eines Eheschließenden hingegen ungeklärt, kann eine Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses nach Nr. 12.6.2 PStG-VwV beantragt werden.

Eine Eheschließung ist somit grundsätzlich möglich, wenn mindestens einer der Eheschließenden staatenlos ist oder die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden konnte.

Das Bestehen einer Scheinehe, um sich als Staatenloser eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 1 AufenthG zu erschleichen, stellt vermutlich keine praxisrelevante Gefahr in diesem Kontext dar, da bereits für die Vollziehung der Eheschließung grundsätzlich ein anerkannter Passersatz wie beispielsweise ein Reiseausweis für Staatenlose vorliegen muss. Diesen erhalten staatenlose Personen grundsätzlich nur unter der Bedingung eines rechtmäßigen Aufenthalts.<sup>190</sup>

#### **4.3.2 Ehescheidung**

Nach welchem Recht eine Ehe zu scheiden ist, ergibt sich in Deutschland vorrangig zu Art. 17 EGBGB aus der Rom III-VO, welche am 30.12.2017 in Kraft getreten ist.<sup>191</sup> Primärer Anknüpfungspunkt der Rom III-VO ist nach Art. 5 Abs. 1 das von den Eheleuten gewählte Recht. Die Rechtswahl kann trotz Staatenlosigkeit oder ungeklärter Staatsangehörigkeit eines oder beider Ehegatten unproblematisch nach Art. 5 Abs. 1 lit. a Rom III-VO erfolgen. Die Anknüpfung an Art. 5 Abs. 1 lit. c Rom III-VO wäre denkbar, wenn ein deutscher Staatsangehöriger mit einem Staatenlosen oder einer Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit verheiratet ist.<sup>192</sup>

---

<sup>188</sup> Anlage 4: Flüchtlinge in der standesamtlichen Praxis, Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg e.V., S. 14.

<sup>189</sup> Vgl. Wellenhofer, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 1309 Rn. 5.

<sup>190</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 5.3.

<sup>191</sup> Vgl. Henrich, in: Internationales Scheidungsrecht, 2012, S. 23 Rn. 73.

<sup>192</sup> Vgl. Henrich, in: Internationales Scheidungsrecht, 2012, S. 24 Rn. 76.

Haben die Ehegatten allerdings keine Rechtswahl getroffen, ergibt sich das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht aus Art. 8 Rom III-VO. Hierbei stellt der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten nach Art. 8 lit. a Rom III-VO den maßgeblichen Anknüpfungspunkt dar, wonach dieser ebenfalls unproblematisch angewendet werden kann, wenn mindestens einer der Ehegatten staatenlos ist oder eine nicht festgestellte Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>193</sup>

Wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt beider Ehegatten in Deutschland befindet, was in den meisten Fällen der Fall sein dürfte, wird § 98 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) durch Art. 3 der Brüssel IIa-VO verdrängt. Im Wesentlichen bleibt für § 98 des FamFG nur der Fall nach Abs. 1 Nr. 1 übrig, in dem keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, aber zumindest ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist (oder bei der Eheschließung war).<sup>194</sup> Die Zuständigkeit deutscher Gerichte in Ehesachen nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 wird sowieso von § 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG verdrängt, wenn der andere Ehegatte deutscher Staatsbürger und nicht Staatenloser ist. Die Anwendung des § 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG wird auch im Übrigen der Anwendung von § 98 Abs. 1 Nr. 3 vorgezogen, da gemäß Art. 16 Abs. 2 StaatenlÜbk ein staatenloser Ehegatte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland den gleichen Zugang zu deutschen Gerichten genießt wie ein deutscher Staatsangehöriger.<sup>195</sup>

Das Bestehen von Staatenlosigkeit oder ungeklärter Staatsangehörigkeit steht grundsätzlich dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Ehescheidung nach den §§ 1564 ff. BGB nicht entgegen.

### **4.3.3 Adoption**

Die Adoption ist in Art. 22 EGBGB geregelt. Nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 EGBGB unterliegt die Annahme als Kind im Inland dem deutschen Recht. Diese Regelung wird ebenfalls durch § 101 FamFG gestützt, der die internationale Zuständigkeit

---

<sup>193</sup> Vgl. Henrich, in: Internationales Scheidungsrecht, 2012, S. 27 Rn. 84.

<sup>194</sup> Vgl. Henrich, in: Internationales Scheidungsrecht, 2012, S. 4 Rn. 12.

<sup>195</sup> Vgl. Hausmann, in: Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018, A. Rn. 272.

deutscher Gerichte für Angelegenheiten der Adoption regelt.<sup>196</sup> Demnach finden die Vorschriften §§ 1741 - 1772 BGB Anwendung.

Hierbei gilt grundsätzlich, dass ein deutsches minderjähriges Kind, welches im Inland wirksam durch ausländische Adoptierende angenommen wird (= starke Inlandsadoption), die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 27 StAG verliert. Sind die Adoptierenden nun de-jure staatenlos, steht dies der Adoption entgegen, da ein Kind durch die Annahme nicht staatenlos werden darf.<sup>197</sup> Dies ergibt sich wie bereits unter Kapitel 2.6.1 erläutert aus Art. 16 GG sowie Art. 5 Abs. 1 StaatenVermÜbk. Die vermittelte Staatsangehörigkeit von ausländischen Adoptierenden muss darüber hinaus effektiv sein und gemäß dem völkerrechtlichen Verständnis alle aus der Staatsangehörigkeit resultierenden Rechte, wie beispielsweise die Inanspruchnahme von diplomatischem und konsularischem Schutz umfassen. Somit ist auch eine Adoption durch de-facto staatenlose Personen ausgeschlossen.<sup>198</sup> In beiden Situationen kann keine bzw. keine wirksame Staatsangehörigkeit als Voraussetzung von § 27 StAG verliehen werden. Aus diesem Grund ist die Adoption durch eine Person, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, ebenfalls nicht möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit eines Adoptierten entfällt allerdings nicht, wenn ein Ausländer und somit auch eine staatenlose Person das Kind seines deutschen Ehepartners als gemeinsames Kind annimmt (Art. 22 Abs. 2 EGBGB i.V.m § 1756 Abs. 1 BGB).<sup>199</sup>

Die Annahme eines staatenlosen minderjährigen Kindes durch einen Deutschen ist nach § 6 StAG grundsätzlich möglich, da das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>200</sup> Für die Adoption müssen allerdings die Geburtsurkunde sowie ein Staatsangehörigkeitsnachweis (Pass oder geeigneter Passersatz wie ein Reiseausweis<sup>201</sup>) des anzunehmenden Kindes vorliegen. Die Identität muss zwingend geklärt sein. Hierbei können unter Umständen

---

<sup>196</sup> Vgl. Kemper, in: Schulze BGB, 11. Aufl. 2021, EGBGB Art. 22 Rn. 13.

<sup>197</sup> Vgl. Engst: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, in: ZAR, 2005, S. 232.

<sup>198</sup> Vgl. Hailbronner/Kau, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 27 StAG Rn. 5a

<sup>199</sup> Vgl. Engst: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, in: ZAR, 2005, S. 232.

<sup>200</sup> Vgl. Gnatzy, in Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 6 StAG Rn. 30.

<sup>201</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.3.

Schwierigkeiten aufgrund von Staatenlosigkeit auftreten.<sup>202</sup> Diese Problematik besteht grundsätzlich bei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, weshalb eine Adoption in diesem Kontext ausgeschlossen ist.

Die Annahme eines Volljährigen stellt in der Regel eine schwache Adoption dar, da in diesem Fall das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen bleibt und der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nach § 6 StAG ausgeschlossen ist.<sup>203</sup> Die schwache Adoption eines Volljährigen durch einen Staatenlosen kann somit grundsätzlich möglich sein, da keine Gefahr besteht, dass die volljährige Person staatenlos werden könnte. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob dies auch auf eine schwache Adoption einer minderjährigen Person<sup>204</sup> durch einen Staatenlosen erfolgen kann. Grundsätzlich steht die Staatenlosigkeit einer Adoption in diesen beiden Fällen nicht entgegen. Hierfür ist allerdings keine entsprechende gesetzliche Regelung oder Rechtsprechung zu finden.

Adoptionen im Ausland, bei denen weder der Annehmende noch der Anzunehmende Deutscher ist und der gewöhnliche Aufenthalt nicht in Deutschland begründet wird, unterliegen nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB dem Recht des Staates, in dem der Anzunehmende zum Zeitpunkt der Annahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anwendungsbereich ist allerdings sehr gering, da nur Vertragsadoptionen erfasst werden. Wenn eine Adoption im Ausland hingegen wirksam durch ein Gericht vollzogen wurde, stellt sich somit anschließend die Frage, ob diese Annahme auch in Deutschland gültig ist. Hierfür ist es maßgeblich, ob die ausländische Gerichtsentscheidung in Deutschland anerkannt wird.<sup>205</sup>

---

<sup>202</sup> Vgl. AG Karlsruhe: Unterlagen - Adoption von Minderjährigen, abrufbar unter: <https://amtsgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/,Lde/1162763> [Zugriff 14.10.2023].

<sup>203</sup> Vgl. BGH, 25.08.2023 - XII ZB 442/18.

<sup>204</sup> Vgl. VG Augsburg, 15.04.2008 - Au 1 K 08.169.

<sup>205</sup> Vgl. Kemper, in: Schulze BGB, 11. Aufl. 2021, EGBGB Art. 22 Rn. 14; Siehe ein Beispiel hierzu: BayObLG, 09.07.1965 - 1 aZ 151/64.



## 5. Die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen von positiv festgestellter Staatenlosigkeit in Deutschland

---

Um ein vollständiges Bild der Rechtsstellung von staatenlosen Personen in Deutschland zu erhalten, werden in diesem Kapitel die Auswirkungen wesentlicher öffentlich-rechtlicher Normen dargelegt.

Die völkerrechtlichen Übereinkommen finden wie bereits beschrieben, lediglich auf de-jure Staatenlose Anwendung, mit der Aufforderung die Regelungen ebenfalls auf de-facto staatenlose Personen auszuweiten.<sup>206</sup> Deutschland hat 1977 in der Gesetzesbegründung für den Entwurf des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit bekräftigt, dass sie bei Versagen des völkerrechtlichen Schutzes „auch künftig von sich aus de-facto Staatenlose den de-jure Staatenlosen gleichbehandeln“ werde.<sup>207</sup>

Zu zentralen Elementen des StaatenlÜbk zählt gemäß Art. 3, dass die Vertragsstaaten und somit auch Deutschland das Übereinkommen auf staatenlose Personen anwendet, ohne dabei nach Rasse, Religion oder Herkunftsstaat zu unterscheiden. Das StaatenlÜbk gewährt die Verpflichtung, staatenlose Individuen mindestens mit ausländischen Staatsangehörigen nach Art. 7 Abs. 1 gleichzustellen oder gar eine Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen einzuräumen, wie etwa in den Bereichen des Wohlfahrtswesens (Art. 23 und 24 StaatenlÜbk). Die Einschränkung der Freizügigkeit im Bundesgebiet verstößt nicht gegen Art. 26 StaatenlÜbk, da diese nicht unter den Vorbehalt der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden, fällt.<sup>208</sup>

Im Folgenden werden zentrale Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Normen näher erläutert.

---

<sup>206</sup> Vgl. No. 14458 Final Act of the United Nations Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, Resolution I, United Nations Treaty Series Volume 989, S. 279, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20989/v989.pdf#page=287> [Zugriff 24.08.2023].

<sup>207</sup> Vgl. BT-Drs. 8/13, S. 6, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/08/000/0800013.pdf> [Zugriff 25.08.2023].

<sup>208</sup> Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 424.

## 5.1 Aufenthalt

Die Rechtsstellung knüpft etwa in Art. 10 Abs. 1, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 26, 28 und 31 StaatenÜbk an die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts an. In Art. 2, 4, 13, 14, 16 Abs. 1, 25 und 32 StaatenÜbk ist wiederum der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich. Für die Anwendbarkeit des Art. 3 StaatenÜbk wird hingegen kein Aufenthalt vorausgesetzt.<sup>209</sup>

### 5.1.1 Rechtmäßiger Aufenthalt

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist Anwendungsvoraussetzung für die besonders zentralen Rechtspositionen des StaatenÜbk.

Da weder im StaatenÜbk selbst, noch in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen entsprechende Regelungen vorhanden sind, ergibt sich die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts aus den einschlägigen Rechtsnormen und Rechtsprechungen des jeweiligen Vertragsstaates, die die Aufnahme regeln. Dies wird ebenfalls durch § 14 Anhang StaatenÜbk bestätigt, auch wenn dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Vertragsstaaten führen kann.

Nach Auffassung des BVerwG ist ein rechtmäßiger Aufenthalt dadurch gekennzeichnet, dass die betroffene Person eine besondere Beziehung zu dem entsprechenden Staat aufweist, die durch eine Aufenthaltsverfestigung mit dessen Zustimmung begründet wurde. Hierfür muss ein Aufenthaltstitel gemäß § 4 AufenthG erteilt werden oder falls dies nicht der Fall ist ein Befreiungstatbestand vorliegen.<sup>210</sup> Dabei kommt es nicht auf die rechtmäßige Erteilung des Aufenthaltstitels an, da dieser auch durch Täuschung einen rechtmäßigen Aufenthalt begründet, solange der Aufenthaltstitel wirksam und nicht gemäß § 48 LVwVfG zurückgenommen wurde.<sup>211</sup> Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist dann ausreichend, wenn die Ausländerbehörde bei der Ausstellung zum Ausdruck gebracht hat, dass diese unabhängig von ihrer zeitlichen Begrenzung zum Zweck eines langfristigen Aufenthalts erteilt wurde.<sup>212</sup> Umstritten ist hierbei, ob zusätzlich

---

<sup>209</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, 26.05.1987 - 18 A 2811/84.

<sup>210</sup> Vgl. BVerwG, 16.10.1990 - 1 C 51.88.

<sup>211</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 8 StAG Rn. 21a.

<sup>212</sup> Vgl. VGH Mannheim VBIBW 1993, 149 zitiert in: Hailbronner in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 430.

eine bestimmte Aufenthaltsdauer erforderlich ist.<sup>213</sup> Da im StaatenÜbk jedoch sowohl von einem rechtmäßigen als auch einem dauerhaften Aufenthalt die Rede ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine bestimmte Dauer nicht erforderlich ist. Das Bestehen eines Genehmigungsanspruchs begründet nicht die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.<sup>214</sup> Ebenso wenig begründet die tatsächliche Anwesenheit, unabhängig von der Dauer, einen rechtmäßigen Aufenthalt, selbst wenn diese bekannt ist und toleriert wird. Eine Duldung hingegen kann unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtmäßigen Aufenthalt darstellen.<sup>215</sup>

Die Ausstellung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis kann gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen in Betracht kommen. Hierfür muss die Ausreise aus Deutschland in den entsprechenden Herkunftsstaat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein. Die positive Feststellung der Staatenlosigkeit kann einen unmöglichen Ausreisegrund darstellen,<sup>216</sup> wenn der Herkunftsstaat die betroffene Person nicht wiederaufnimmt und eine Ausreise aus Deutschland aus diesem Grund unzumutbar ist.<sup>217</sup> Hierfür dürfen die Ausreisehindernisse zum Entscheidungszeitpunkt nicht in absehbarer Zeit wegfallen. Dies ist der Fall, wenn Informationen über die voraussichtliche Dauer des Hindernisses fehlen.<sup>218</sup> Als absehbar wird ein Zeitraum von circa sechs Monaten angesehen.<sup>219</sup> Darüber hinaus darf die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die betreffende Person grundsätzlich gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 und 4 AufenthG unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Ausreisehindernis gilt als verschuldet, wenn es durch absichtliches und vorwerfbares Handeln herbeigeführt wird, etwa durch falsche Angaben oder Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit. Darunter fällt auch das Unterlassen der möglichen und zumutbaren Mitwirkungs- und Initiativpflicht (vgl. § 82 AufenthG) im Hinblick die

---

<sup>213</sup> Vgl. Hailbronner in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 429.

<sup>214</sup> Vgl. BVerwG, 16.07.1996 - 1 C 30.93.

<sup>215</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 5.2.

<sup>216</sup> Vgl. OVG Bautzen, 29.06.2018 - 3 B 57/17.

<sup>217</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 328, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

<sup>218</sup> Vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 25 Rn. 85.

<sup>219</sup> Vgl. VG Oldenburg, 29.02.2012 - 11 A 1512/11.

Handlungen, die die Ausländerbehörde verlangt, wie beispielsweise die Beseitigung des Ausreisehindernisses.<sup>220</sup> Die vollziehbare Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 AufenthG ist keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung.<sup>221</sup>

Eine Aufenthaltserlaubnis soll unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 S. 1 AufenthG<sup>222</sup> auch zur Vermeidung fortbestehender Kettenduldungen erteilt werden, um den Aufenthalt der geduldeten staatenlosen Person nach einem Ablauf von 18 Monaten zu verfestigen. Dabei ist ausschließlich der Zeitpunkt des Beginns der faktischen Duldung oder des Anspruchs von Bedeutung.<sup>223</sup>

Zusätzlich zu diesen speziellen Tatbestandsmerkmalen müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung gemäß § 5 AufenthG erfüllt sein.<sup>224</sup> Besonders für Staatenlose kann es jedoch äußerst schwierig oder sogar unmöglich sein, die Passpflicht im Sinne § 3 AufenthG zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). In diesem Fall besteht nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG die Möglichkeit im Ermessensspielraum von der Passpflicht abzusehen, wenn der Besitz eines Passes oder eines Passersatzes rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Betroffenen nicht zu vertreten sind.<sup>225</sup> Der Reiseausweis für Staatenlose stellt zwar gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV einen anerkannten Passersatz dar, allerdings liegt dieser im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels in der Regel noch nicht vor. Staatenlose, die dahingegen bereits im Besitz eines Reiseausweises sind, sind in den unter § 18 Abs. 1 AufenthV genannten Gründen für die Einreise und den Kuraufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Die Ausweisung einer staatenlosen Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufhält, darf nach § 31 Abs. 1 StaatenlÜbk nur aus Gründen der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung erfolgen. Die Staatssicherheit umfasst in Deutschland die innere und äußere Sicherheit. Sie schützt insbesondere nach innen und sichert das Bestehen sowie den reibungslosen Ablauf des Staates

---

<sup>220</sup> Vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 25 Rn. 88-91.

<sup>221</sup> Vgl. Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 25 Rn. 78.

<sup>222</sup> Vgl. BVerwG, 27.06.2006 - 1 C 14.05.

<sup>223</sup> Vgl. Röcker in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 25 Rn.132.

<sup>224</sup> Vgl. BVerwG, 19.04.2011 - 1 C 3.10.

<sup>225</sup> Vgl. Leuschner, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 5 Rn. 54.

und seiner Institutionen.<sup>226</sup> Die öffentliche Ordnung betrifft dagegen sämtliche bedeutende Angelegenheiten des Staates.<sup>227</sup> Liegen diese Gründe vor, muss die Ausländerbehörde prüfen, ob der Herkunftsstaat der staatenlosen Person rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet ist und somit eine Abschiebung möglich ist. Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass die Abschiebung auch ohne vorherige Klärung der tatsächlichen Bereitschaft zur Rückübernahme des Zielstaates erfolgen kann. Sind in der Praxis mehrere erfolglose Abschiebungsversuche unternommen worden, kann hieraus ein tatsächliches Abschiebungshindernis entstehen.<sup>228</sup>

### **Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit**

Zur Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen zählt auch der Fall der unverschuldeten ungeklärten Staatsangehörigkeit,<sup>229</sup> da kein Zielstaat für die Abschiebung identifiziert werden konnte und dies damit ebenfalls ein dauerhaftes Abschiebungshindernis darstellt.<sup>230</sup> Konnte die Staatsangehörigkeit trotz ausreichender Mitwirkung und Initiativergreifung nicht ermittelt werden, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG als Ermessensentscheidung der Behörde erfolgen. Diese Ausnahmeregelung besteht insbesondere dann, wenn die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlich ist.<sup>231</sup> In der Praxis erteilt die Ausländerbehörde in den meisten Fällen zunächst eine Duldung, um die betreffende Person zu bewegen, sich um die Klärung ihrer Staatsangehörigkeit zu kümmern.<sup>232</sup>

---

<sup>226</sup> Vgl. BVerwG, 15.03.2005 - 1 C 26.03.

<sup>227</sup> Vgl. Marx, ZAR 2004 zitiert in: Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 53 Rn. 152.

<sup>228</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 334, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

<sup>229</sup> Vgl. VG Potsdam, 03.09.2015 - VG 8 K 2464/14.

<sup>230</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 334, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

<sup>231</sup> Vgl. VG Schleswig, 24.01.2022 - 1 B 10001/21.

<sup>232</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 331, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

### **5.1.2 Gewöhnlicher/dauernder Aufenthalt**

Von dem rechtmäßigen Aufenthalt ist der gewöhnliche bzw. dauernde Aufenthalt abzugrenzen. Die Rechtmäßigkeit muss sich in der Regel auf den gewöhnlichen bzw. dauerhaften Aufenthalt beziehen und diesen somit abdecken.<sup>233</sup> Die Definition des rechtmäßigen Aufenthalts ist unter Kapitel 4.1.3 zu finden.

### **5.2 Duldung**

Eine Duldung ist zu erteilen, wenn nach § 60a Abs. 2 AufenthG ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebehindernis besteht. Staatenlosigkeit kann dazu führen, dass eine Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG tatsächlich unmöglich ist, wenn der Herkunftsstaat nicht bereit ist, die betroffene Person wiederaufzunehmen.<sup>234</sup> Dieser Grund stellt, wie bereits unter dem vorherigen Punkt ausgeführt, auch eine Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar. Die Duldung soll daher nur dann erteilt werden, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist.<sup>235</sup> Die Duldung kann auch als Vorstufe zur Erlangung eines humanitären Aufenthalts gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG dienen.<sup>236</sup> Ist dies der Fall, kann auch eine Duldung einen rechtmäßigen Aufenthalt begründen.<sup>237</sup> Der Ausweisungsschutz in Art. 31 StaatenlÜbk schließt die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG nicht aus, da ein geduldeter Aufenthalt keine Grundlage für eine Ausweisung bildet.<sup>238</sup> Dass die Vergabe der Duldung allerdings nicht von der Erfüllung der Mitwirkungs- und Initiativpflichten abhängig gemacht werden darf, wird unter dem nächsten Punkt erläutert.

### **Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit**

Die Unmöglichkeit einer dauerhaften Abschiebung besteht auch im Hinblick auf Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge eines verschuldeten Ausreisehindernisses § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG abgelehnt wird, da kein Zielstaat ermittelt werden

---

<sup>233</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 8 StAG Rn. 21.

<sup>234</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, 04.12.1996 - 13 S 1194/95.

<sup>235</sup> Vgl. Bruns/Hocks in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 60a Rn. 47.

<sup>236</sup> Vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 60b Rn. 20.

<sup>237</sup> Vgl. BVerwG, 16.10.1990 - 1 C 51.88.

<sup>238</sup> Vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 60b Rn. 20.

konnte.<sup>239</sup> Die zuständige Ausländerbehörde erteilt in diesem Fall nach § 60b AufenthG eine sogenannte „Duldung light“ mit dem Zusatz für Personen, deren Identität ungeklärt ist.<sup>240</sup> In diesem Zusammenhang liegt die Verletzung der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person im Fokus, da die Abschiebung aus Gründen, die sie selbst zu verantworten hat nicht vollzogen werden kann. Dies umfasst Fälle gemäß § 60b Abs. 1 S. 2 Var. 1 AufenthG, in denen das Abschiebungshindernis durch Täuschung über die Staatsangehörigkeit oder durch unrichtige Angaben verursacht wurde sowie das Unterlassen zumutbarer Handlungen hinsichtlich der besonderen Passbeschaffungspflicht.<sup>241</sup> Die unterlassenen Handlungen können allerdings nach § 60b Abs. 4 AufenthG nachgeholt werden. Daraufhin ist eine Duldung ohne den Zusatz im Sinne des § 60a Abs. 4 AufenthG zu erteilen.

### 5.3 Reiseausweis

Art. 28 S. 1 StaatenlÜbk regelt die Ausstellung eines Reiseausweises nach positiver Feststellung der Staatenlosigkeit, der Reisen außerhalb des Hoheitsgebiets des Staates gestattet. Der Reiseausweis gilt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV als anerkannter Passersatz und berechtigt den Inhaber zu einem dauerhaften Aufenthalt im Ausstellungsstaat.<sup>242</sup> Er begründet gemäß Art. 16 Anhang StaatenlÜbk allerdings kein Recht auf diplomatischen Schutz.

Voraussetzung für die Ausstellung gemäß Art. 28 S. 1 StaatenlÜbk ist ein rechtmäßiger Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ausnahme besteht dann, wenn zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Ausstellung entgegenstehen. Liegt jedoch kein rechtmäßiger Aufenthalt vor, kann die Ausstellung eines Reiseausweises auch gemäß Art. 28 S. 2 StaatenlÜbk unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Erwägung

---

<sup>239</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 334, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

<sup>240</sup> Vgl. BT-Drs. 19/10047, S. 38, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/100/1910047.pdf> [Zugriff: 29.08.2023].

<sup>241</sup> Vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 60b Rn. 7.

<sup>242</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 332, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

gezogen werden. Staatenlosen Personen, die von dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Reiseausweis erhalten haben, wird dadurch ebenfalls die Möglichkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises eröffnet. Selbst Staatenlose, die lediglich eine Duldung besitzen, welche keinen rechtmäßigen Aufenthalt begründet, erhalten daher die Möglichkeit auf Ausstellung eines Reiseausweises.<sup>243</sup> Die Zuständigkeit über diese Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen wird nicht<sup>244</sup> oder nur unter bestimmten Voraussetzungen<sup>245</sup> durch das Wohlwollensgebot in S. 2 der Norm eingeschränkt. Die Untätigkeit oder der fehlende Nachweis staatenloser Personen, die ihre Staatenlosigkeit zumutbar beseitigen könnten, dies aber unterlässt, kann im Rahmen dieser Ermessensentscheidung negativ berücksichtigt werden.<sup>246</sup> Die Ausstellung eines Reiseausweises gemäß Art. 28 S. 2 StaatenlÜbk für eine Person, die freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet hat, ist nur dann möglich, wenn sich im Bereich des Möglichen und Zumutbaren erfolglos um eine Wiedereinbürgerung oder die Ausstellung eines Passes des Heimatstaats bemüht wurde.<sup>247</sup>

### **Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit**

Die Erteilung eines Reiseausweises darf nicht verweigert werden, wenn an der Identität des Staatenlosen aus Sicht der ausstellenden Behörde trotz angemessener Mitwirkung des Staatenlosen ernsthafte Zweifel bestehen. Fortbestehenden Zweifel kann die Behörde nach § 4 Abs. 6 AufenthV durch einen Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf Angaben des Inhabers beruhen, in dem Reiseausweis ausdrücken. Die Identifikationsfunktion des Reiseausweises wird in diesem Fall aufgehoben. Allerdings besteht für einen mit diesem Vermerk ausgestellten Reiseausweis eine Legitimationswirkung, das bedeutet dem Reiseausweis wird eine

---

<sup>243</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 332, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff: 01.09.2023].

<sup>244</sup> Vgl. OVG Lüneburg, 30.09.1998 - 13 L 458/96.

<sup>245</sup> Vgl. VGH Mannheim VBIBW 1993, 482, zitiert in: Hailbronner, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 431.

<sup>246</sup> Vgl. BVerwG, 30.12.1997 - 1 B 223/97.

<sup>247</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, 31.03.1993 - 11 S 2146/92.



(widerlegbare) Nachweisfunktion der Identität des Inhabers zugrunde gelegt. Dies kann durchaus kritisch bewertet werden.<sup>248</sup>

## 5.4 Einbürgerung

Staatenlose können im Rahmen der Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG unter folgenden Voraussetzungen eingebürgert werden:

- Rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt<sup>249</sup>,
- Klärung der Identität und das Nichtbestehen der Staatsangehörigkeit,
- Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung,
- Keine gerichtliche Verurteilung,
- Vorhandensein einer Wohnung oder Unterkommen,
- Finanzierung des Lebensunterhalts der antragstellenden Person sowie ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Unterstützung nach Sozialgesetzbuch (SGB) II (Bürgergeld) und SGB XII (Sozialhilfe) sowie
- Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere in dem über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt wird.<sup>250</sup>

Unter Beachtung der Nr. 8.1.3.1 Verwaltungsvorschrift zum StAG wird ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt Staatenloser von mindestens sechs Jahren als angemessen erachtet und Hindernisse bei der Beschaffung von Dokumenten berücksichtigt werden.<sup>251</sup> Diese Regelung berücksichtigt die in Art. 32 StaatenÜbk geforderte Begünstigung, die Eingliederung und Einbürgerung staatenloser Personen so weit wie möglich zu erleichtern (Wohlwollensgebot),<sup>252</sup> da gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 StAG normalerweise lediglich eine Aufenthaltsdauer von acht Jahren voraussetzt.<sup>253</sup> Dieses Wohlwollensgebot des Art. 32 StaatenÜbk

---

<sup>248</sup> Vgl. OLG Hamm, 06.03.2008 - 15 W 367/07.

<sup>249</sup> Siehe hierzu näher Kapitel 5.1.

<sup>250</sup> Vgl. BMI: Vorläufige Anwendungshinweise zum StAG, 2015, 8.1.1.4, S. 11-13, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=6) [Zugriff 02.09.2023].

<sup>251</sup> Vgl. BMI: Vorläufige Anwendungshinweise zum StAG, 2015, 8.1.3.1, S. 18, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=6) [Zugriff 02.09.2023].

<sup>252</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 8 StAG, Rn. 109.

<sup>253</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, WD 3 - 3000 - 015/19: Der Aufenthalt und die Einbürgerung Staatenloser, 2019, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/643184/b656ee4dbe87e74ab39b83bf77c166a3/WD-3-015-19-pdf-data.pdf> [Zugriff 02.09.2023].

kommt allerdings nicht zum Einsatz, wenn der Aufenthalt erschlichen wurde und die Einreise unerlaubt und gegen den Willen der deutschen Behörden erfolgt ist.<sup>254</sup> Ein Anspruch auf Einbürgerung kann sich ebenfalls aus Art. 2 des Ausführungsgesetzes über die Verminderung der Staatenlosigkeit ergeben, der die Einbürgerung für in Deutschland geborene Staatenlose vorsieht. Dieser Einbürgerungsanspruch besteht allerdings nur, wenn ein rechtmäßiger und dauernder Aufenthalt seit fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes besteht, der Antrag vor der Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wurde und keine Verurteilung zu einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren erfolgt ist.<sup>255</sup> Bei Kindern und Jugendlichen richtet sich der dauernde Aufenthalt nach den der Eltern.<sup>256</sup> Für die Auslegung dieser Voraussetzungen kann auf das StaatenlVermÜbk Bezug genommen werden.<sup>257</sup> Der Besitz eines Reiseausweises für staatenlose Personen erleichtert das Einbürgerungsverfahren, es ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.<sup>258</sup>

Staatenlose Palästinenser, die unter dem Schutz der UNRWA stehen, können sich ebenfalls auf diese Vorschrift beziehen, da ausschließlich auf das Vorliegen von Staatenlosigkeit abgestellt wird und nicht auf die Anwendbarkeit des StaatenlÜbk.<sup>259</sup> Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit haben hingegen keine Möglichkeit eingebürgert zu werden, da sie die zwingende Voraussetzung der geklärten Staatsangehörigkeit nicht erfüllen.

### **Abgrenzung zur ungeklärten Staatsangehörigkeit**

Eine rechtswidrig ergangene Einbürgerung durch vorsätzlich unrichtige Angaben zur Identität und/oder Staatsangehörigkeit kann wie in Kapitel 2.6.1 beschrieben gemäß § 35 Abs. 1-3 StAG zurückgenommen werden.

---

<sup>254</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., StAG, 7. Aufl. 2022, § 8 StAG Rn. 110.

<sup>255</sup> Vgl. Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau u.a., Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, F. Rn. 410.

<sup>256</sup> Vgl. BVerwG, 23.02.1993 - 1 C 7.91.

<sup>257</sup> Vgl. BVerwG, 26.02.2009 - 10 C 50.07.

<sup>258</sup> Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Deutsch sein? Aber klar! Wege zur Einbürgerung, 2021, S. 33, abrufbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864182/1957858/991447b6f3799d47a09c424528e06271/broschuere-einbuergerung-data.pdf?download=1> [Zugriff 02.09.2023].

<sup>259</sup> Vgl. BVerwG, 23.02.1993 - 1 C 7.91.

## 6. Auswertung der Umfrage

---

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wurde eine Umfrage bei elf Standesämtern sowie fünf Standesamtsaufsichten im Regierungsbezirk Stuttgart, Baden-Württemberg durchgeführt.<sup>260</sup>

Befragt wurden Standesämter von zwei Stadtkreisen, fünf großen Kreisstädten sowie vier kleineren Gemeinden. Zudem wurden fünf Standesamtsaufsichten befragt, da diese mit speziellen und komplizierteren Fragestellungen der Standesämter des ganzen Landkreises konfrontiert sind. Ihnen kommt eine beratende und prüfende Funktion zu.<sup>261</sup> In diesem Zusammenhang wurde darauf geachtet, sowohl Kommunen mit einem hohen Ausländeranteil als auch solche mit einem geringeren Ausländeranteil zu befragen.

Ziel der Umfrage ist es einen Einblick in die Praxis zu erhalten und aufzuzeigen, welche Schwierigkeiten im Personenstandsverfahren bestehen, wenn Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit beteiligt sind. Zudem wurde gefragt, wie häufig solche Fälle auftreten und wie die jeweiligen Standesämter bzw. Standesamtsaufsichten mit diesen Fällen umgehen.

In den befragten kleineren Gemeinden hat sich ein sehr gemischtes Bild abgezeichnet. Insbesondere Gemeinden mit einem höheren Ausländeranteil haben häufig (mindestens einmal im Monat) Berührungspunkte mit Fällen, in denen Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit beteiligt sind. Vier Gemeinden sind lediglich selten oder nicht mit diesen Fällen konfrontiert.

Auch in den großen Kreisstädten variiert das Ergebnis, ob und wie oft Fälle mit Staatenlosen oder ungeklärter Staatsangehörigkeit auftauchen je nach Ausländeranteil. In zwei der großen Kreisstädte treten keine Fälle mit Staatenlosen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit auf. Eine große Kreisstadt gab an, dass diese Fälle eher selten auftreten. Häufig sind zwei große Kreisstädte mit Staatenlosigkeit oder ungeklärter Staatsangehörigkeit konfrontiert.

Die befragten Stadtkreise weisen jeweils einen hohen Ausländeranteil auf, wonach Fälle mit Staatenlosen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit

---

<sup>260</sup> Vgl. Anlage 5: Fragebogen der Umfrage.

<sup>261</sup> Vgl. Anlage 6: Übersicht der teilnehmenden Standesämter und Standesamtsaufsichten sowie deren Antworten.

zumindest selten oder gar häufig auftreten. In diesem Zusammenhang bestehen hauptsächlich Schwierigkeiten das (Nicht-)Bestehen der Staatsangehörigkeit zweifelsfrei festzustellen sowie die notwendigen Unterlagen für Beurkundungen zu beschaffen. Ausländerbehörden sowie die Standesamtsaufsichten unterstützen bei der Bearbeitung dieser Fälle.

Für die Standesamtsaufsichten stellt die Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. der Staatenlosigkeit ebenfalls die größte Herausforderung dar.

Ist die Staatenlosigkeit nachgewiesen oder bleibt die Staatsangehörigkeit ungeklärt, bestehen insbesondere Schwierigkeiten hinsichtlich Geburtsbeurkundungen in Bezug auf die Namensführung, Sterbefälle und der Eheschließung. Bleibt die Staatsangehörigkeit trotz langwieriger Prüfung ungeklärt, wird beispielsweise nach § 35 Personenstandsverordnung (PStV) mit einem entsprechenden Zusatz beurkundet. Gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB wird das deutsche Recht angewendet. Je nach Fall werden individuelle Lösungen gefordert. Werden nachträglich Papiere vorgelegt, ist in der Regel eine gerichtliche Berichtigung nach § 48 PStG erforderlich, was mit einem hohen administrativen und gerichtlichen Aufwand verbunden ist. Wenn Amtshandlungen abgelehnt werden, haben die Beteiligten die Möglichkeit, das Standesamt nach § 49 PStG zu der geforderten Amtshandlung verpflichten zu lassen.

Es ist somit festzuhalten, dass überwiegend Fälle der ungeklärten Staatsangehörigkeit auftreten, da sie häufig nicht nachgewiesen werden kann und individuelle Lösungen nach Anwendung des deutschen Rechts gefordert werden.

## **7. Fazit**

---

Wie aus den Erläuterungen zu den Auswirkungen der positiv festgestellten Staatenlosigkeit im privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontext hervorgeht, bedeutet Staatenlosigkeit nicht zwangsläufig, vollständig rechtlos zu sein - zumindest in Deutschland. Allerdings bestehen in der Praxis hohe, oft unüberwindbare Hürden, um die Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen sowie Übereinkommen geltend zu machen, damit staatenlose Personen weitgehend

normal am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Diese Differenzierung aufgrund des Fehlens einer Staatsangehörigkeit ist nicht generell unzulässig, weshalb kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG vorliegt. Die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen aus dem Ausland kann sehr zeitintensiv sein und mitunter hohe Kosten verursachen, wobei sich die Anforderungen auch von Landkreis zu Landkreis unterscheiden können. Die Vereinfachung und Vereinheitlichung bestehender Regelungen sowie die Etablierung neuer, klar formulierter Bestimmungen können geeignete Lösungsstrategien in diesem Kontext darstellen. Diese Umsetzung gestaltet sich jedoch schwierig, solange das Bewusstsein für die Staatenlosigkeit nicht gestärkt wird. Ein Beispiel hierfür findet sich im Gesetzesentwurf des BMI zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, welcher am 23. August 2023 im Bundeskabinett beschlossen wurde. Der Entwurf sieht zwar erleichterte Einbürgerungsvoraussetzungen vor, jedoch werden Staatenlose hierbei völlig außer Acht gelassen.<sup>262</sup>

Die Schutzlosigkeit von Staatenlosen muss hingegen unbestritten bejaht werden, da trotz Besitz eines Reiseausweises kein Land für die Gewährung von diplomatischem und konsularischem Schutz verantwortlich ist.

Neben den hohen Hürden, die es zu erfüllen gilt, ist das Wissen über die Behandlung Staatenloser in der behördlichen Praxis häufig nicht bekannt. Zudem ist die Verwaltungspraxis unübersichtlich.<sup>263</sup> Die zum Teil widersprüchlichen Ergebnisse meiner Umfrage bestätigen dies. Dies erschwert Staatenlosen ebenfalls die Möglichkeit, Rechte in Anspruch zu nehmen. Eine mögliche Lösung hierfür könnte die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für staatenlose Personen auf Landkreis-, Länder- oder/und Bundesebene sein, wodurch Expertenwissen zentral gebündelt werden könnte.

Die primäre Herausforderung besteht jedoch bereits in der Feststellung der Staatenlosigkeit. In Deutschland gibt es hierfür kein gesetzlich verankertes

---

<sup>262</sup> Vgl. Tonn, in: Noch Luft nach oben - Potentiale für die geplante Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, ZAR, 7/2023, S. 235-240.

<sup>263</sup> Vgl. Anlage 3: Süddeutsche Zeitung Nr. 204 vom 05.09.2023: „Du gehörst nicht dazu“.

Regelungsverfahren. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Feststellung zwar präzisiert, doch dies kann kein gesetzlich festgelegtes Verfahren ersetzen. Folglich ziehen sich die Verfahren häufig über einen längeren Zeitraum, sind dadurch kostspielig und zudem nicht immer von Erfolg gekrönt.<sup>264</sup> Dies deckt sich ebenfalls mit den Ergebnissen meiner Umfrage, die bestätigt, dass die Feststellung der Staatenlosigkeit in der Praxis die am häufigsten auftretende Schwierigkeit darstellt. Daraus ergeben sich vermehrt Fälle mit Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte. Diesen sind noch weniger Rechte vorbehalten wie Staatenlosen. Ohne eine abschließende Klärung der Identität ist es jedoch unmöglich, von einer ungeklärten Staatsangehörigkeit zu einer klaren Staatenlosigkeit aufzusteigen. Die Lösung bietet Etablierung eines Verfahrens, welches sich an den Empfehlungen des UNHCR und Ländern wie Spanien orientiert, die solch ein Verfahren bereits eingeführt haben.

Der Nahostkonflikt zwischen Palästina und Israel ist am 7. Oktober 2023 zunehmend eskaliert, nachdem die radikalislamistische Hamas einen Großangriff auf Israel durchgeführt hat.<sup>265</sup> Eine mögliche Konsequenz dieser kriegerischen Auseinandersetzung könnte ein Anstieg der Zahl staatenloser Palästinenser in Deutschland sein. In diesem speziellen Fall ist jedoch zu beachten, ob diese Personen in diesem Kontext unter den Anwendungsbereich der GFK als staatenlose palästinensische Flüchtlinge fallen.

Es ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren ein Anstieg an Staatenlosen verzeichnet wurde und es wird angenommen, dass die Zahlen in absehbarer Zukunft weiter steigen werden. Alles in allem kann insbesondere die rechtliche Situation von anerkannten de-jure staatenlosen Personen in Deutschland als vergleichsweise positiv bewertet werden. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Rechtsprechung sind allerdings knapp und unvollständig. Insbesondere im Hinblick

---

<sup>264</sup> Vgl. Hoffmann, in: Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, S. 334, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].

<sup>265</sup> Vgl. Tagesschau: Mehr als 1.100 Tote nach Hamas-Angriffen, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/gaza-israel-angriff-114.html> [Zugriff 15.10.2023].

auf die privatrechtlichen Auswirkungen der Staatenlosigkeit bestehen einige offene Fragen. Die Notwendigkeit nach weiteren Bestimmungen zeigt sich unmissverständlich. Um dies zu erreichen, ist es von großer Bedeutung, ein besseres Verständnis für Staatenlosigkeit zu entwickeln und diesem Phänomen mehr gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Arbeit soll einen ersten Schritt in diese Richtung unternehmen. Es bleibt zu hoffen, dass weitere Initiativen folgen werden und in Deutschland ein intensiverer und konstruktiver Dialog in Gang gesetzt wird.

## Literaturverzeichnis

---

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:** Abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriff 10.08.2023].

**Amtsgericht Karlsruhe:** Unterlagen - Adoption von Minderjährigen, abrufbar unter: <https://amtsgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/,Lde/1162763> [Zugriff 14.10.2023].

**Arendt, Hannah:** Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft – Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, 19. Auflage, 2016.

**Bauer, Angela/Schreyer, Franziska:** Die Gründe für eine ungeklärte Identität von Geflüchteten sind vielfältig, 2020, abrufbar unter: <https://www.iab-forum.de/die-gruende-fuer-eine-ungeklaerte-identitaet-von-gefluechteten-sind-vielfaeltig/> [Zugriff 25.08.2023].

**Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg):** Ausländerrecht, 14. Auflage, 2022.

**Bundesgesetzblatt:** Teil II Nr. 22, 22.04.1976.

**Bundesgesetzblatt:** Teil II Nr. 28, 05.07.1977.

**Bundesgesetzblatt:** Teil I Nr. 40, 29.06.1977.

**Bundesministerium des Inneren:** Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren, 2019, abrufbar unter: <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/647001/doc09359420211126112808.pdf> [Zugriff 02.09.2023].



**Bundesministerium des Inneren:** Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht.html> [Zugriff 10.10.2023].

**Bundesministerium des Inneren:** Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz, 2015, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [Zugriff 02.09.2023].

**Bundesverwaltungsamt:** Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, abrufbar unter: [https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Entlassung/01\\_Informationen\\_Entl/01\\_01\\_Entl\\_was\\_ist/01\\_01\\_Entl\\_was\\_ist\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Entlassung/01_Informationen_Entl/01_01_Entl_was_ist/01_01_Entl_was_ist_node.html) [Zugriff 28.08.2023].

**Internationale Kommission für das Zivilstandswesen:** Übereinkommen (Nr. 13) zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, abrufbar unter: <https://www.ciecl.org/convention-13-presentation-fr> [Zugriff 10.10.2023].

**Council of Europe:** Convention on the Avoidance of Statelessness in relation to State Succession, 2006, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680083747> [Zugriff 11.10.2023].

**Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger:** Völkerrecht Band 1/2, 2002.

**DESTATIS:** Pressemitteilung Nr. 091 vom 09.03.2023, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23\\_091\\_125.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_091_125.html) [Zugriff 28.08.2023].

**Deutscher Bundestag** WD 2 - 3000- 057/18: Zur Staatenlosigkeit von Palästinensern und zur Anerkennung Palästinas, 2018, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/564214/ac302f4c6cadb2d7fd79bbcdabcd2841/wd-2-057-18-pdf-data.pdf> [Zugriff 28.08.2023].

**Deutscher Bundestag** WD 3 - 3000 - 015/19: Der Aufenthalt und die Einbürgerung Staatenloser, 2019, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/643184/b656-ee4dbe87e74ab39b83bf77c166a3/WD-3-015-19-pdf-data.pdf> [Zugriff 02.09.2023].

**Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.:** Staatenlos, schutzlos, rechtlos, 2020, abrufbar unter: <https://dgvn.de/meldung/staatenlos-schutzlos-rechtlos> [Zugriff 28.08.2023].

**Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:** Deutsch sein? Aber klar! Wege zur Einbürgerung, Juni 2021, abrufbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864182/1957858/991447b6f3799d47a09c424528e06271/broschuere-einbuengerung-data.pdf?download=1> [Zugriff 02.09.2023].

**Engst, Kathrin:** Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, in: ZAR, 2005, S. 227- 235.

**Europarat:** Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Sammlung Europäischer Verträge - Nr.16, 1997, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168007f2e6> [Zugriff 11.10.2023].

**Genfer Flüchtlings Konvention:** Abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) [Zugriff 14.08.2023].

**Hailbronner, Kay/Kau, Marcel/Gnatzy, Thomas/ Weber, Ferdinand (Hrsg.):** Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, 2022.

**Hausmann, Rainer (Hrsg.):** Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Auflage, 2018.

**Heidel, Thomas/Hübstege, Rainer/Mansel, Heinz-Peter/Noack, Ulrich (Hrsg.):** Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Auflage, 2021.

**Henrich, Dieter:** Internationales Scheidungsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - Buch, 3. Auflage, 2012.

**Hoffmann, Holger:** Staatenlosigkeit – Rechte und rechtliche Folgen, Asylmagazin 9/17, September 2017, S. 325-334, abrufbar unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2017/AM17\\_9\\_beitrag\\_hoffmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf) [Zugriff 01.09.2023].

**Hofmann, Rainer (Hrsg.):** Ausländerrecht, 3. Auflage, 2023.

**Hruschka, Constantin (Hrsg.):** Genfer Flüchtlingskonvention, 2022.

**Huber, Berthold/Mantel, Johanna (Hrsg.):** Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage, 2021.

**Heinelt, Hubert (Hrsg.):** Zuwanderungspolitik in Europa, 1994.

**humanrights.ch:** Staatenlose – eine unsichtbare Minderheit, 2018, abrufbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/staatenlose/unsichtbare-minderheit#:~:text=Staaten-losigkeit%20kann%20aus%20vielen%20Gründen,Auflösung%20eines%20Staates%20zu%20nennen.> [Zugriff 28.08.2023].

**Ipsen, Knut (Hrsg.):** Völkerrecht, 7. Auflage, 2018.

**Kniess, Michael:** Betroffene über Staatenlosigkeit, 2023, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/staatenlosigkeit-betroffene-berichtet-100.html> [Zugriff 10.08.2023].

**Makarov, Alexander:** Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Auflage, 1962.

**Marx, Reinhard (Hrsg.):** Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Auflage, 2023.

**Massey, Hugh:** UNHCR, Legal and protection Policy Research Series, 2010, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/sites/default/files/legacy-pdf/4bc2ddeb9.pdf> [Zugriff 24.08.2023].

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:** Band 9, 9. Auflage, 2020.

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:** Band 12, 8. Auflage, 2022.

**Rauscher, Thomas:** Internationales Privatrecht mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Auflage, 2017.

**Robinson, Nehemiah:** Convention Relating to the Status of Stateless Persons, Its history and interpretation, 1955 (nachgedruckt 1997), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4785f03d2.html> [Zugriff 10.10.2023].

**Schulze, Reiner:** Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage, 2021.

**Staudinger:** Bürgerliches Gesetzbuch, 2013.

**Stiller, Martin:** Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit, 2011.

**United Nations:** Draft Articles on Diplomatic Protection, 2006, abrufbar unter: [https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft\\_articles/9\\_8\\_2006.pdf](https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_8_2006.pdf) [Zugriff 12.08.2023].

**United Nations:** A Study of Statelessness, 1949, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae68c2d0.html> [Zugriff 24.08.2023].

**Unites Nations:** No. 5158 Final Act of the United Nations Conference on the Status of Stateless Persons, United Nations Treaty Series Volume 360, 1960, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20360/v360.pdf> [Zugriff 10.10.2023].

**Unites Nations:** No. 14458 Final Act of the United Nations Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, Resolution I, United Nations Treaty Series Volume 989, 1975, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20989/v989.pdf#-page=287> [Zugriff 24.08.2023].

**United Nations:** Resolution der Generalversammlung, 10.12.1948, abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriff 11.10.2023]

**Unites Nations Treaty Collection:** 3. Convention relating to the Status of Stateless Persons, 1954, abrufbar unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=V-3&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-3&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=_en) [Zugriff 10.10.2023].

**United Nations Treaty Collection:** 4. Convention on the Reduction of Statelessness, 1961, abrufbar unter: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=V-4&chapter=5&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&clang=_en) [Zugriff 10.10.2023].

**Unites Nations Treaty Collection:** 4. Convention on Certain Questions relating to the Conflict of Nationality Laws, 1938, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume%20179/v179.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

**UNHCR:** Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 2021, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/68719-das-uebereinkommen-zur-verminderung-der-staatenlosigkeit.html> [Zugriff 28.08.2023].

**UNHCR:** Global Trends Report 2022, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/sites/default/files/2023-06/global-trends-report-2022.pdf> [Zugriff 12.08.2023].

**UNHCR:** Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, 2016, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5c667cd14> [Zugriff 10.08.2023].

**UNHCR:** Expert Meeting, The Concept of Stateless Persons under International Law, Summary Conclusions, 2010, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4ca1ae002.pdf> [Zugriff 11.10.2023].

**UNHCR:** Staatenlosigkeit verhindern, Staatenlose schützen, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/Staatenlose\\_brosch\\_05\\_2017\\_RZ\\_einzels.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/Staatenlose_brosch_05_2017_RZ_einzels.pdf) [Zugriff 25.08.2023].

**UNHCR:** Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier Nr. 11, 2005, abrufbar unter: [http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality\\_ge.pdf](http://archive.ipu.org/PDF/publications/nationality_ge.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

**UNHCR:** Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 2015, abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE\\_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket\\_2015.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket_2015.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

**UNRWA:** What is the mandate of UNRWA?, abrufbar unter: <https://www.unrwa.org/what-mandate-unrwa-0> [Zugriff 28.08.2023].

**van Waas, Laura:** Nationality Matters, Statelessness under international law, 2008, abrufbar unter: [https://files.institutesi.org/Nationality\\_Matters.pdf](https://files.institutesi.org/Nationality_Matters.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

**Weis, Paul:** Die Vereinten Nationen und die Staatenlosigkeit, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen, 1964, S. 112 – 117, abrufbar unter: [https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift\\_VN/VN\\_1964/300dpi\\_1964-03\\_\\_groessenoptimiert\\_.pdf](https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1964/300dpi_1964-03__groessenoptimiert_.pdf) [Zugriff 10.10.2023].

## **Eigenständigkeitserklärung**

---

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Rudersberg, 16.10.2023

---

Laura Bellmann